

Schönfelder, Deutsche Gesetze

Inhaltsübersicht

- A. Der Initiator: Heinrich Schönfelder
- B. Der Inhalt: Ständige Anpassung an die Rechtsordnung
 - I. Endphase der Weimarer Republik
 - II. NS-Herrschaft
 - III. Nachkriegszeit unter alliierter Besatzungshoheit
 - IV. Bundesrepublik Deutschland
- C. Die Zusatzbände: „DDR-Schönfelder“ und „Schönfelder-Ergänzungsband“
 - I. Deutsche Einheit und rechtliche Besonderheiten in den östlichen Bundesländern
 - 1. Endphase der DDR
 - 2. Einigungsvertrag und Rechtsangleichung
 - II. Jahrhundertreformen
- D. Die elektronische Medienwelt: Schönfelder-CD und Beck-Online
- E. Der Export: Gesetzessammlungen im Ausland
 - I. Bydlinski, Österreichische Gesetze
 - II. Rehbinden/Zäch, Schweizerische Gesetze
 - III. Gesetzessammlungen in osteuropäischen Ländern
 - 1. Polskie Ustawy
 - 2. Ceske Zakony
- F. Fazit

Erfolgreiche juristische Fachbücher beruhen häufig auf Ideen und Planungen des Verlages. Ihnen gehen Markt- und Bedarfsanalysen, eine gezielte Suche nach geeigneten Autoren sowie inhaltliche und gestalterische Konzeptionen durch das Lektorat voraus. Für das „Flaggschiff“ des Verlages C.H. Beck, das nun bereits seit mehr als 75 Jahren Generationen von Studenten der Rechtswissenschaften und Praktiker der unterschiedlichsten juristischen Berufssparten gleichermaßen begleitet, gilt dies nicht. Überhaupt ist bei diesem Werk so manches anders als bei den übrigen Verlagsveröffentlichungen.

A. Der Initiator: Heinrich Schönfelder

Längst ist der „Schönfelder“ eine dem Juristen wohlbekannte Marke, die ihn bei seiner täglichen Arbeit begleitet, nicht anders als der „Mercedes“ oder der „BMW“, mit dem er morgens ins Büro fährt. Hinter dem „Schönfelder“ verbirgt sich aber ein veritabler Herausgeber. Dieser hat die Textsammlung erfunden, dem Verlag nahegebracht und in den ersten 13 Jahren ihres Bestehens durch die Lieferung präzise angefertigter Manuskripte aktualisiert: Dr. *Heinrich Schönfelder*, Amtsgerichtsrat in Dresden und später Kriegsgerichtsrat am Feldgericht des Komman-

danten der Luftflotte 2, dem als juristischem Autor gar die Aufmerksamkeit einer eigenen Biographie zuteil wurde.¹

Dabei legten es *Schönfelders* Tätigkeiten nicht nahe, ihn – anders als die große Mehrheit der juristischen Autoren – noch Jahrzehnte nach seinem Tod im kollektiven Bewußtsein des Juristen präsent zu halten. Zwar reichte er seine Dissertation im Alter von nur 24 Jahren bei der Juristenfakultät in Leipzig ein. Ein solches Alter war damals allerdings nicht unüblich. Auffälliger war, daß seine im August 1926 eingereichte Arbeit antidemokratische Töne anschlug, mit denen er den „Sieg des westlichen Formaldemokratismus“ beklagte,² der den Idealen „Ordnung, Unterordnung, Staatsautorität, nationale Geltung“³ weichen solle und dem er „die Hauptschuld an den mißlichen innenpolitischen Zuständen der Nachkriegszeit bei dem derzeitigen parlamentarischen Regime“⁴ gab. Derartiges Gedankengut hatte er nach Ermittlungen seines Biographen als Zögling der Fürstenschule St. Afra zu Meißen mit auf den Weg bekommen⁵ und es wurde weiter in den Kreisen gepflegt, in denen er sich in Tübingen als Student der Rechtswissenschaften und aktiver Burschenschaftler der Landsmannschaft Schottland bewegte.⁶ Offen erklärter Unmut über die Demokratie war damals jedoch keine Seltenheit. Vielmehr sah sich die Weimarer Republik seit ihrer Gründung fundamentalen Angriffen aus allen Schichten der Bevölkerung – von ideologisch aufgeladenen Kleinbürgern bis zu auf den Klassenkampf oder die „konservative Revolution“ eingeschworenen Intellektuellen – ausgesetzt.⁷ So waren auch Juristen häufig republikfeindlich eingestellt.⁸ Und nicht einmal das Thema von *Schönfelders* Dissertation,⁹ die faschistische Wahlrechtsreform in Italien, lag seinerzeit fern, galt doch den Feinden der Republik die „Revolution“ *Mussolinis* als maßgebliche Errungenschaft und Vorbild für die „nationale Erhebung“ im Deutschen Reich.¹⁰

¹ *Wrobel*, Heinrich Schönfelder, Sammler Deutscher Gesetze (1902–1944), 1997.

² *Schönfelder*, Die Veredelung der Diktatur. Die italienische Wahlrechtsreform vom Jahre 1923, Diss. jur., 1927, S. 4.

³ *Schönfelder* (Fn. 2), S. 6.

⁴ *Schönfelder* (Fn. 2), S. 9.

⁵ *Wrobel* (Fn. 1), S. 21 f., 25 ff.

⁶ *Wrobel* (Fn. 1), S. 32 ff., 35 ff.

⁷ Vgl. dazu nur die Darstellungen von *Sonthheimer*, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, 1962; *Winkler*, Der lange Weg nach Westen, Band I, Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, 5. Aufl., 2002, S. 463 ff.; *Mommsen*, Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar 1918–1933, 2. Aufl., 2004, S. 367 ff.; *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. IV, Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949, 2003, S. 483 ff., 535 ff., 542 ff.; *Mohlner/Weissmann*, Die Konservative Revolution in Deutschland 1918–1932, 6. Aufl., 2005, S. 87 ff., 99 ff.

⁸ *Eyck*, Die Krise der deutschen Rechtspflege, 1926, S. 7; *Pross*, Die Zerstörung der deutschen Politik, Dokumente 1871–1933, 1959, S. 139 ff.; *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, 1996, S. 31 ff.; keineswegs untypisch war etwa der Beitrag von *Johannes Leeb*, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, der den „neuen Geist“ der Republik als „Lügengeist“ bezeichnete, bei dem „auch die Majestät des Gesetzes“ nicht mehr bestehe, weil das Parlament „Kompromißgesetze“ sowie „Parteien-, Klassen- und Bastardrecht“ schaffe (*Leeb*, DRiZ 1921, 130 ff.).

⁹ Vgl. Fn. 2.

¹⁰ Von der Faszination, die für große Teile der Bevölkerung in der Zeit der Weimarer Republik von *Mussolini* ausging, berichtete bereits *Heinrich Beck*, in: Festschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C. H. Beck 1763–1963, 1963, S. 149.

1929, noch als Referendar,¹¹ bot *Schönfelder* der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung darüber hinaus als juristischer Autor Bände der Reihe „Prüfe dein Wissen“ zum Bürgerlichen Recht und zum Zivilprozeßrecht an, in denen er das notwendige Prüfungswissen für das erste juristische Staatsexamen in Form von Fragen und kurzen Antworten behandelt hatte. Mit ihnen startete der Verlag eine Lehrbuchreihe, die damals pädagogisch neue Wege eingeschlagen hat. Bis Mai 1933 vervollständigte er sie mit Bänden zur Weimarer Reichsverfassung, zum Handelsrecht, zur Konkursordnung sowie zum Strafgesetzbuch¹² und zur Strafprozeßordnung. Insgesamt hat er 12 Bände zu unterschiedlichen Rechtsgebieten verfaßt,¹³ eine Leistung, die ihm kaum ein Hochschullehrer nachgemacht hat. Obgleich die Reihe auch jetzt noch vertrieben wird, ist sie aber seit über 30 Jahren nicht mehr mit dem Namen *Schönfelders* verbunden. Denn die Bände waren nach dem in der Weimarer Republik geltenden Recht ausgerichtet und beantworteten danach selbst politisch brisante Fragen zuverlässig.¹⁴ Mit der Machtergreifung *Hitlers* wurden Gesetze und Rechtspraxis indes der nationalsozialistischen Ideologie unterworfen, weshalb die PdW-Bände schon bald nicht mehr abgesetzt werden konnten.¹⁵ Neuauflagen sind erst wieder nach dem Untergang des NS-Regimes erschienen. Da lebte *Schönfelder*, der bei einem Partisanenangriff in der Nähe von Canossa¹⁶ am 3. Juli 1944 den Tod gefunden hatte, schon nicht mehr. Die Bände wurden deshalb von anderen Autoren verfaßt.¹⁷ Der Name *Schönfelder* ist zunächst noch als Begründer der Reihe bis Anfang der 1970er Jahre geführt worden. Danach entfiel aber jeder Hinweis auf seine Person.¹⁸

Schönfelder wurde darüber hinaus als Gerichtsassessor am 1. Juni 1933 an das Amtsgericht Dresden berufen und dort am 1. April 1934 zum Amtsgerichtsrat ernannt. In den Beurteilungen der Präsidenten des Amtsgerichts und des Oberlan-

¹¹ Die Angabe von *Heinrich Beck*, Festschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C.H. Beck 1763–1963, S. 163, *Schönfelder* sei seinerzeit bereits Amtsrichter gewesen, ist dagegen wohl unzutreffend.

¹² Veröffentlicht in zwei Bänden.

¹³ BGB, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1931; BGB Schuldrecht, Allgemeine Lehren, 2. Aufl., 1931; BGB, Einzelne Schuldverhältnisse, 2. Aufl., 1931; BGB Sachenrecht, 2. Aufl., 1931; BGB, Familien- und Erbrecht, 2. Aufl., 1932; ZPO, 2. Aufl., 1932; aktualisiert durch Deckblätter wurden noch die Bände Handelsrecht (1934), Strafgesetzbuch (1934) und Strafprozeßordnung (1934).

¹⁴ Dies bestätigt auch sein Biograph: *Wrobel* (Fn. 1), S. 48 ff.

¹⁵ Der noch recht beachtliche Absatz der Bände im Jahre 1933, der *Schönfelder* vierstelligen Honorare eingebracht hatte, brach 1934 abrupt ein, so daß das Honorar lediglich noch 69,-RM betrug. Danach sind während der NS-Herrschaft keine Honorare aus dem Verkauf von PdW-Bänden mehr angefallen.

¹⁶ Dabei handelt es sich nicht um den durch Kaiser *Heinrich IV.* geschichtlich bekannt gewordenen Ort Canossa, sondern um ein kleines Dorf in der Provinz Massa Carrara.

¹⁷ Die von *Schönfelder* verfaßten Bände zu den einzelnen Büchern des BGB, zur ZPO und zur KO führte der Senatspräsident a.D. Dr. *Ulrich Hohe* fort. Andere Bände wurden überhaupt ganz neu verfaßt: Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Roman Herzog* und *Walter Schick*), Handelsrecht und Gesellschaftsrecht (*Herbert Wiedemann*), Arbeitsrecht (*Franz Gamillscheg*), Strafrecht (*Hermann Blei*), Strafprozeßrecht (*Claus Roxin*), Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung (*Edmund Meyer*).

¹⁸ Seit der Fortführung der Bände zum BGB Allgemeiner Teil sowie zum Schuldrecht durch *Helmuth Köhler* (1979) hat der Verlag nicht mehr auf die Begründung der Reihe durch *Heinrich Schönfelder* verwiesen.

desgerichts Dresden wurden ihm neben guten Rechtskenntnissen Fleiß, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und energisches Auftreten bestätigt.¹⁹ Dennoch war kein von *Schönfelder* gefälltes Urteil derart spektakulär, daß davon heute noch zu sprechen wäre. Seinem Biographen ist es nicht einmal gelungen, eine gerichtliche Entscheidung *Schönfelders* ausfindig zu machen.²⁰

Sein Wirken als Kriegsgerichtsrat²¹ verrät eine Affinität zum NS-System und dessen Kriegsführung,²² wurde seinerzeit doch niemand gegen seinen Willen in diese Position berufen. Urteile oder sonstige Maßnahmen, die auf *Schönfelder* zurückgehen, sind freilich nicht bekannt. Sein Biograph geht aber davon aus, daß diese dem seinerzeit üblichen Strafraumen entsprochen haben.²³

Der Name *Schönfelders* lebt jedoch bis heute aufgrund seiner geradezu genialen Idee einer besonderen Sammlung von Gesetzen weiter, die seiner ausgeprägten pädagogischen Ader entsprach. Sie hat er in dem im April 1931 verfaßten Vorwort zur ersten Auflage seiner damals zunächst gebunden veröffentlichten Textsammlung „Deutsche Reichsgesetze“ folgendermaßen beschrieben:

„Mit dieser Sammlung soll dem Studierenden und dem Praktiker ein Werk an die Hand gegeben werden, das die für das Studium und die Rechtspflege wichtigsten Reichsgesetze aller Rechtsgebiete in einem handlichen Bande vereinigt.

In erster Hinsicht ist die Sammlung für den akademischen Unterricht bestimmt. Für diesen besonderen Zweck sind die aufgenommenen Gesetze ausgewählt worden. Ich ließ mich dabei von dem Gedanken leiten, daß der Student in dem Buche alle Reichsgesetze finden soll, über die er Pflichtvorlesungen hören muß. Die Sammlung enthält auch einige Gesetze, die in der Praxis selten angewandt werden, die aber für den zivilistischen Unterricht wertvolle Ergänzungen bieten“

Schon zuvor gab es mehrere Gesetzessammlungen, die auch in der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung publiziert wurden. Der Tübinger Ordinarius *Arthur B. Schmidt* hatte 1900 die „Sammlung von Reichsgesetzen privatrechtlichen und handelsrechtlichen Inhalts“ herausgegeben, die aber 1929 letztmalig erschien. Seit

¹⁹ Vgl. Beurteilungen vom Januar 1936 und 1939 in der Personalakte *Schönfelders* im Reichsministerium der Justiz, zit. nach *Wrobel* (Fn. 1), S. 56.

²⁰ *Wrobel* (Fn. 1), S. 56.

²¹ Ab April 1943 war seine Dienststelle der Chefrichter und Rechtsberater beim Chef des Luftflottenkommandos 2, das unter dem Oberbefehl von Feldmarschall *Wolfram von Richthofen* kämpfte.

²² Vor dem 30. Januar 1933 hat *Schönfelder*, ebenso wie die meisten der Republik fernstehenden Richter (vgl. nur: *Angermund* [Fn. 8], S. 40 ff.), offenbar nicht mit dem Nationalsozialismus sympathisiert. Vielmehr war er Mitglied der *Masdasnan* Tempelvereinigung in Leipzig und rechtfertigte dies nach deren Verbot mit seinem gesundheitlichen Interesse an den Lehren *Masdasnans* (*Wrobel* [Fn. 1], S. 67 f., 91 ff.). Die Hinwendung zum Nationalsozialismus hat *Schönfelder* trotzdem keine größeren Schwierigkeiten bereitet. Wie viele Richter trat er am 1. April 1933 nicht nur der NSDAP, sondern auch mehreren ihrer Gliederungen bei. Von seinen Dienstvorgesetzten wurde er wiederholt als politisch einwandfrei beurteilt (*Wrobel* [Fn. 1], S. 102 ff.).

²³ Vgl. näher zur Tätigkeit *Schönfelders* bei der Luftwaffe: *Wrobel* (Fn. 1), S. 119 ff.; vgl. auch allgemein zur Rechtsprechung der NS-Kriegsgerichtsbarkeit: *Messerschmidt/Wüllner*, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, 1987; *Messerschmidt*, Was damals Recht war. NS-Militär- und Strafsjustiz im Vernichtungskrieg, 1996, S. 15 ff.; *ders.*, Berliner Anwaltsblatt 1990, 207 ff., 250 ff.

1903 war das öffentlich-rechtliche Pendant, die von dessen Kollegen *Carl Sartorius* zusammengestellte „Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts“ auf dem Markt.²⁴ Bedeutend war daneben die von *Stier-Somlo* herausgegebene „Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts“²⁵ und als Loseblattausgabe gab es die Sammlung „Gewerbeordnung.“ Andere Gesetzessammlungen betrafen die Reichsversicherungsordnung²⁶ und das Angestelltenversicherungsgesetz.^{27, 28} Daneben vertrieb der Verlag mehrere „rote“ Gesetzesausgaben.²⁹ *Schönfelder* fühlte sich denn auch gehalten, besonders darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Textsammlung den bereits erschienenen Ausgaben keine Konkurrenz zu machen gedenke:

„Die vorliegende Sammlung will keineswegs die zahlreichen sorgfältig bearbeiteten Sondersammlungen entbehrlich machen, die für ein bestimmtes – weiteres oder engeres – Rechtsgebiet mögliche Vollständigkeit anstreben. Diese Spezialsammlungen behalten weiter ihre besondere Aufgabe; dem Studierenden bleiben sie vor allem auch für das eingehende Studium eines bestimmten Rechtsgebiets, für die häusliche Arbeit, unentbehrlich. Mit dem vorliegenden Werke sollen ihm nur in einem Bande alle diejenigen Gesetze in die Hand gegeben werden, die er täglich in den verschiedenen Vorlesungen und Übungen braucht.“

Dagegen hatte *Schönfelder* die Marktlücke einer handlichen Textsammlung für den täglichen Gebrauch des Studenten sowie für den Richter, Rechtsanwalt und Notar erkannt. Das Bedürfnis für eine solche Ausgabe besteht auch 75 Jahre seit Erscheinen der ersten Auflage fort, weil die Juristenausbildung nach wie vor durch zwei juristische Staatsexamina geprägt ist, bei denen der Examenskandidat die wesentlichen Grundzüge der geltenden Rechtsordnung beherrschen muß.³⁰ Die unmittelbar nach der NS-Machtergreifung im Verlag Dr. Otto Schmidt erschienene Gesetzessammlung „Schnellkartei des Reichsrechts“, die auf acht Loseblattordner ausgelegt war und ebenfalls die von *Schönfelder* erfaßten Rechtsgebiete berücksichtigte, ist dagegen längst in Vergessenheit geraten.³¹

²⁴ 1931 erschien schon die 10. Auflage dieses Werkes, das ab der 12. Auflage (1935) als Loseblattausgabe veröffentlicht wurde.

²⁵ Weitere teils bereits recht umfangreiche Sammlungen, die erstmals nach der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert erschienen, waren: „Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts“, „Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts“, „Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts“, „Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs“.

²⁶ Herausgegeben von *Franz Eichelsbacher*, Regierungsrat im bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge.

²⁷ Herausgegeben von *Heinz Jäger*, Direktor des Städtischen Versicherungsamtes in München.

²⁸ Beide Sammlungen wurden seit 1949 von Senatspräsident *Friedrich Aichberger* herausgegeben.

²⁹ Genannt seien nur die Ausgaben „Bürgerliches Gesetzbuch“, „Nebengesetze zum BGB“, „Handelsgesetzbuch“, „Wechsel- und Scheckgesetz“, „Zivilprozeßordnung“, „Strafgesetzbuch“ und „Strafprozeßordnung.“

³⁰ Anders ist die Situation bei einem Universitätsexamen, bei dem einzelne Rechtsfächer nach jedem Studienjahr oder gar nach jedem Semester „abgeschichtet“ werden. Die vergleichbar dem „Schönfelder“ in Österreich und in der Schweiz verbreiteten Textsammlungen „Bydlinski, Österreichische Gesetze“ und „Rehbinder/Zäch, Schweizer Gesetze“ haben daher vornehmlich Abnehmer aus der Rechtspraxis.

³¹ Dies gilt auch trotz der zeitgenössischen Werbung des Verlages Dr. Otto Schmidt: „Sie mühen sich vergeblich ab, wenn Sie sich in den Jahren der Rechtserneuerung weiter – wie mit

B. Der Inhalt: Ständige Anpassung an die Rechtsordnung

I. Endphase der Weimarer Republik

Entsprechend der Zielsetzung, dem Studenten die für sein Pflichtstudium erforderlichen Gesetze in einem Band zur Verfügung zu stellen, war der „Schönfelder“ ursprünglich nicht auf das geltende Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht beschränkt. Er enthielt auch das Staatsrecht. Bei der Gliederung seiner Textsammlung orientierte sich *Schönfelder* aber nicht an einer bestehenden Normhierarchie, sondern an den Bedürfnissen der juristischen Ausbildung. Daher stand am Anfang das Bürgerliche Recht³², gefolgt vom Handelsrecht und dem Strafrecht. Das Verfahrensrecht, begann – eigentümlicherweise – mit dem Strafverfahrensrecht und umfaßte dann das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz. Erst nach dem Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes folgte schließlich die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, angereichert um einige Gesetze zum Staatsangehörigkeits- und Wahlrecht.

Bei der Durchsicht der ersten Auflage der Textsammlung sind für den heutigen Juristen jedenfalls zwei Gesichtspunkte auffällig: Zum einen hat es der Gesetzgeber 1931 noch verstanden, kurz und übersichtlich zu formulieren. Die Vorschriften umschrieben in der Regel einen Tatbestand und eine Rechtsfolge, ohne dazu ein Geflecht von Tatbestandselementen mit Ausnahme- und Unterausnahmeregelungen zu entfalten und sich in nicht mehr überschaubaren Bandwurmsätzen sowie umständlichen Verweisungsketten zu ergeben.

Zum anderen waren aber Regelungen noch ganz selbstverständlich, die heute anachronistisch, wenn nicht gar verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Erwähnt seien nur §§ 1354ff. BGB, nach denen „dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ zustand, die Frau den Familiennamen des Mannes anzunehmen hatte sowie berechtigt und verpflichtet war, „das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.“ An Strafen waren in Gebrauch die Todesstrafe, die durch Enthauptung vollstreckt wurde, die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, die Festungshaft und die Geldstrafe, die auch durch „freie Arbeit“ getilgt werden konnte (§§ 13ff. RStGB). Unter Strafe stand die Anreizung zum Klassenkampf (§ 130 RStGB) sowie der im Bismarckschen Kulturkampf eingeführte Kanzelmißbrauch (§ 130a RStGB). Als Ausdruck einer sittenstrengen Gesellschaft waren unterschiedlichste Formen von Unzucht und Kuppelei (§§ 174ff. RStGB) strafbewährt. Eine Reminiszenz an die Gebräuche des 19. Jahrhunderts stellten die besonderen Strafvorschriften über den Zweikampf dar (§§ 201ff. RStGB), die für die dabei erfolgte Tötung im Verhältnis zur Straf-

einem Karren ohne Räder – mit überholten und gänzlich untauglich gewordenen gebundenen Textausgaben begnügen. Sie müssen jetzt auf dem laufenden sein Diesen Textausgaben gehört die Zukunft.“

³² Dabei unter Ordnungsnr. 1 das BGB.

drohung für den Totschlag³³ mit einer Festungshaft nicht unter zwei Jahren eine besondere Milde walten ließen.

II. NS-Herrschaft

Während der Weimarer Republik ist nur eine Auflage der „Deutschen Reichsgesetze“ erschienen. Das Manuskript für die zweite Auflage hat Schönfelder im Januar 1933 abgeschlossen. Als sie vorlag, war alles anders, weil am 30. Januar 1933 die Regierung Hitler an die Macht gekommen war. Dieser hatte für die Geltung des Rechts nur Verachtung übrig und schon vor Jahren verkündet, nicht gewillt zu sein, seine Weltanschauung rechtlichen Grundsätzen unterzuordnen.³⁴ Bereits in seiner Regierungserklärung vom 23. März 1933 forderte er die Richter auf, in den Mittelpunkt der Rechtsprechung nicht die Rechte des einzelnen, sondern das „Volk“ zu stellen und gegen die Feinde der „nationalen Revolution“ mit „barbarischer Rücksichtslosigkeit“ einzuschreiten.³⁵ Das Recht wurde als Kampfinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung begriffen.³⁶ Deshalb verkündeten die Protagonisten der neuen Ordnung: „Das gesamte heutige deutsche Recht, einschließlich der weitergeltenden, positiv nicht aufgehobenen Bestimmungen, muß ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein. ... Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“³⁷ Grundlage dafür sollte die nationalsozialistische Weltanschauung sein, wie sie sich in den Reden des „Führers“ und im Parteiprogramm der NSDAP³⁸ niedergeschlagen hatte.³⁹ Umschreiben läßt sich dieses „Ordnungsdenken“ (Carl Schmitt) mit den Schlagworten „Rasse“, „Volkstum“ und „Führerprinzip“.⁴⁰

³³ Darauf stand nach § 212 RStGB eine Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren.

³⁴ Schon in der Schrift „Mein Kampf“ (10. Aufl., 1932) hatte er u. a. verkündet: „Denn die Weltanschauung ist unduldsam und kann sich mit der Rolle einer Partei neben anderen nicht begnügen, sondern fordert gebieterisch ihre eigene, ausschließliche und restlose Anerkennung sowie die vollständige Umstellung des gesamten öffentlichen Lebens nach ihren Anschauungen“ (S. 506).

³⁵ Abgedr. in: Domarus, Hitler, Reden und Proklamationen, 1962, S. 229 ff.

³⁶ Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 5. Aufl., 1997, S. 101.

³⁷ Carl Schmitt, JW 1934, 713 (717); ähnlich etwa: OLG Jena, ZAKAR 1938, 711; Siebert, Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht, in: Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., 1935, S. 957; Larenz, Vertrag und Unrecht, Zweiter Teil: Die Haftung für Schaden und Bereicherung, 1937, S. 139.

³⁸ Dabei betrachtete Hitler selbst das Parteiprogramm nur als Propagandainstrument und als Mittel im Kampf um die Macht; vgl. Rüthers (Fn. 36), S. 102.

³⁹ Zweiter Leitsatz über Stellung und Aufgabe des Richters von Dahm, Eckhardt, Höhn, Ritterbusch, Siebert, DRW I (1936), 123; Freisler, DR 1936, 153 (156).

⁴⁰ Vgl. dazu näher: Rüthers (Fn. 36), S. 121 ff., 125 ff.; diese Gedanken lassen sich bis in die Werbung für die seit 1933 wie Pilze aus dem Boden sprießenden, in den unterschiedlichsten juristischen Verlagen erscheinenden Werken zur neuen Rechtsordnung hinein verfolgen. So beginnt etwa der Werbetext für das Werk „Kriminalpolitik“ von Edmund Mezger, erschienen 1934 im Ferdinand Enke Verlag, wie folgt: „Die gewaltige politische und geistige Revolution der deutschen Freiheitsbewegung hat das deutsche Staatsleben auf eine neue kulturelle Grundlage gestellt. Der neue totale Staat baut sich auf den beiden Grundgedanken Volk und

Mit der Machtübernahme *Hitlers* war die von *Schönfelder* herausgegebene Gesetzessammlung freilich nicht automatisch Makulatur.⁴¹ Vielmehr war es unmöglich, umgehend die gesamte Rechtsordnung umzuschreiben. Am 30. Januar 1933 bestehende Normen wurden zunächst weiter angewandt. Dabei setzten sich die nationalsozialistischen Anschauungen in Form der Einführung von normbeseitigenden Generalklauseln auch nicht über Nacht, sondern erst im Laufe der folgenden Monate und Jahre durch.⁴²

Der nationalsozialistische Gesetzgeber ging freilich mit Macht daran, neue Gesetze zu erlassen. Dennoch hat *Schönfelder* 1934 die dritte Auflage seiner Textsammlung nochmals in gebundener Form herausgebracht. Um sie zu aktualisieren, mußte der Verlag mehrfach Ersatzblätter liefern, die der Nutzer in das Werk einlegen konnte. Angesichts der Vielzahl der Gesetze war dies jedoch unpraktikabel. Deshalb veröffentlichte der Verlag das Werk 1935 in vierter Auflage als Loseblattausgabe. Dies war seinerzeit ein Novum und der Verlag war sich keineswegs sicher, wie die neue Buchform vom Markt angenommen werde.⁴³ Zugleich nutzte *Schönfelder* die Gelegenheit, die Gesetze – im Sinne der nun herrschenden Staatsordnung – umzugruppieren. Im Vorwort zu dieser Auflage hat er vermerkt:

„... Auch inhaltlich zeigt diese Auflage, die erste neubearbeitete nach dem nationalsozialistischen Umbruch, ein verändertes Gesicht. Das Staatsrecht ist entsprechend seiner neuen Einschätzung und der ihm vom Studienplan des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angewiesenen Stellung vom letzten auf den ersten Platz gerückt. An die Spitze des Teils „Staatsrecht“ und damit an die des ganzen Bandes habe ich das Parteiprogramm gestellt: seine Grundsätze sollen jedem Arbeiter am deutschen Recht, vom jüngsten Studenten bis zum ältesten Praktiker, die Richtschnur der täglichen Arbeit sein. ... Neu aufgenommen sind zwölf wichtige Gesetze der Regierung des Führers; sechs staatsrechtliche Gesetze, die bisher im Anhang abgedruckt waren, stehen nun im Ersten Teil. Als Anhang ist diesem Teil die Weimarer Verfassung beigegeben worden, weil sie im staatsrechtlichen Unterricht, vor allem zum Vergleich der nationalsozialistischen Staatsordnung mit den Zuständen im Zwischenreich, unentbehrlich ist und gleichzeitig Gelegenheit bietet, auf zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen der Regierung Adolf Hitlers durch Fußnoten zu verweisen. ...“

Seit Februar 1935 hat *Schönfelder* die von ihm herausgegebene Textsammlung also im Einklang mit der nationalsozialistischen Weltanschauung aufgebaut. Als Leitgedanke für die Auslegung des Rechts im NS-Staat begann sie mit dem Programm der NSDAP,⁴⁴ gefolgt von Gesetzen, die maßgebliche Bereiche des nationalsoziali-

Rasse auf. Auch das Strafrecht wird von dieser Umwälzung tiefgreifend berührt. Dem neuen Strafrecht werden zwei Ausgangspunkte wesentlich sein: der Gedanke der Verantwortung des Einzelnen vor seinem Volk und der Gedanke der rassenmäßigen Aufartung des Volkes als eines Ganzen.“

⁴¹ Ausweislich der *Schönfelder* für die Textsammlung gezahlten Honorare nahm ihr Absatz vielmehr insbesondere seit der Umstellung auf eine Loseblattsammlung im Jahre 1935 deutlich zu.

⁴² Vgl. dazu ausführlich: *Rüthers* (Fn. 36), S. 136 ff., 270 ff., 322 ff.

⁴³ *Heinrich Beck*, Festschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C. H. Beck 1763–1963, 1963, S. 169.

⁴⁴ Vom 24. Februar 1920; dieses Programm war nach § 2 der Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins unabänderlich.

stischen Führerprinzips festgeschrieben oder der Gleichschaltung dienten.⁴⁵ Dagegen ist die Weimarer Verfassung später ganz entfernt worden. Dazu bemerkte *Schönfelder* im Vorwort zur achten Auflage vom August 1937:

„Das fast nur historische Interesse, das die Weimarer Verfassung heute noch für sich in Anspruch nehmen kann, erschien mir ebenfalls nicht als hinreichende Begründung dafür, das Staatsgrundgesetz des Weimarer Zwischenreichs in einer mehr und mehr auf die praktischen Bedürfnisse des Rechtslebens zugeschnittenen Sammlung zu belassen.“

Die von *Carl Sartorius* herausgegebene Textsammlung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht enthielt zwar ebenfalls diese nationalsozialistischen Gesetze. Ihr Abdruck läßt aber doch ein anderes Rechtsverständnis des Herausgebers erkennen. Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß *Sartorius*, bei dem *Schönfelder* während seines Studiums in Tübingen staatsrechtliche Vorlesungen gehört hatte, die Gesetze nicht systematisch, sondern chronologisch nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung geordnet hatte. So blieb die Weimarer Verfassung in dieser Sammlung an prominenter Stelle bis zum Untergang des NS-Regimes erhalten, und *Sartorius* hat im einzelnen angegeben, welche Verfassungsvorschriften während der NS-Herrschaft fortgalten. Mehr noch: Das Programm der NSDAP wurde nicht als Rechtsquelle gewertet, sondern fand im Anhang I, gefolgt von der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871,⁴⁶ die als Anhang II 1 abgedruckt war, Erwähnung.

Inhaltlich hat das NS-Unrecht die gesamte Rechtsordnung infiziert. Dabei erließ das Regime zunächst Gesetze, die den politischen Gegner treffen und die Ideologie der NSDAP schützen sollten. Diese Bestimmungen hat *Schönfelder* zu- meist noch nicht berücksichtigt. Auch auf Vorschriften zur Einziehung des Vermögens des politischen Gegners⁴⁷ hat er nur auszugsweise in Fußnoten zu § 823 BGB hingewiesen. Dagegen war das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen⁴⁸ in einer Fußnote zum Greuelhetzetatbestand des § 90f RStGB bereits vollständig abgedruckt. Daß die

⁴⁵ Im einzelnen handelte es sich dabei um folgende Gesetze: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016), das die NSDAP als Trägerin des deutschen Staatsgedankens und als mit dem Staat unlöslich verbunden bezeichnete; Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747), das die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers vereinigte und in der Person des Führers und Reichskanzlers *Adolf Hitler* fest schrieb; Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), das die Reichsregierung ermächtigte, ohne Einschaltung des Parlaments Reichsgesetze zu beschließen, ohne an Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung gebunden zu sein; vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153); Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75), das die Volksvertretungen der Länder beseitigte und deren Hoheitsrechte auf das Deutsche Reich übertrug; Gesetz zur Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89); Reichstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65); Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993).

⁴⁶ RGBl. I S. 63.

⁴⁷ Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293); Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479).

⁴⁸ Vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1209) – sog. Heimtückegesetz –.

ideologisch bestimmten Änderungen des Strafgesetzbuchs berücksichtigt wurden, versteht sich von selbst. Im übrigen fehlten auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933⁴⁹, welches der NS-Staat massenhaft vor allem gegenüber behinderten Menschen instrumentalisiert hat und welches den Einstieg in die seit 1939 betriebene Euthanasie⁵⁰ bildete, sowie das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935⁵¹ nicht.

Das NS-Regime hat keineswegs nur Staatsorgane gleichgeschaltet. Vielmehr wurden auch Wirtschaft und Landwirtschaft der NS-Weltanschauung unterworfen. Dazu schrieb bereits das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934⁵² das „Führerprinzip“ in Betrieben der Wirtschaft vor⁵³ und bestimmte deren politische Kontrolle durch sog. Vertrauensmänner.⁵⁴ Diese mußten Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront (DAF) sein,⁵⁵ in der die gleichgeschalteten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zusammengefaßt waren. Das NS-Regime nahm zunehmend auch auf Produktion und Preisgestaltung der Wirtschaftsbetriebe etwa durch Handelsbeschränkungen, Preiskontrollen, Rohstoffzuteilungen, Begrenzungen von Dividendenzahlungen, Produktionsvorgaben sowie gezielte Ideologisierung der Mitarbeiter Einfluß. Ein freies Unternehmertum war dem NS-Staat fremd.⁵⁶ Entsprechendes galt auch für die Landwirtschaft.⁵⁷

Schönfelder hat im übrigen die Gesetze zur Judenverfolgung offenbar als von der Staatsordnung rechtmäßig erlassen hingenommen, wenn er im Vorwort zur fünften Auflage schrieb:

„Die seit Bearbeitung der vierten Auflage erschienenen Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates sind aufgenommen worden, so die Deutsche Gemeindeordnung, das Wehrgesetz, das Reichsarbeitsdienstgesetz, zuletzt auch die während der Drucklegung erlassenen drei grundlegenden Nürnbergesetze“.

und im Vorwort zur Lieferung August 1939 ergänzte:

„Die Gesetzgebung zur Entjudung des deutschen Volkslebens ist weiter ausführlich berücksichtigt worden, insbesondere durch vollständigen Abdruck des Gesetzes über Mietverhält-

⁴⁹ RGBl. I S. 529 – sog. Sterilisationsgesetz –.

⁵⁰ Vgl. dazu eingehend: Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, Die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 10. Aufl., 2001.

⁵¹ RGBl. I S. 1246.

⁵² RGBl. I S. 45.

⁵³ §§ 1 ff. AOG; vgl. dazu etwa: Lindner, Hoechst. Ein I.G. Farben Werk im Dritten Reich, 2. Aufl., 2005, S. 75 ff.

⁵⁴ §§ 5 ff. AOG.

⁵⁵ § 8 Satz 2 AOG.

⁵⁶ Vgl. zur Einflußnahme des NS-Regimes auf Unternehmensvorgänge nur: Barkai, Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus, 1987; Kopper, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“, 1998; James, in: Gall/Feldmann/James/Holtfrerich/Büschgen, Die Deutsche Bank 1870–1995, 1995, S. 315 ff., 387 ff.; Stokes, in: Abelschauser (Hrsg.), Die BASF. Eine Unternehmensgeschichte, 2002, S. 262 ff.; Hayes, Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft, 2. Aufl., 2005, S. 39 ff.

⁵⁷ Vgl. dazu nur: Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) und das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685).

nisse mit Juden (10a S. 12) und der die endgültige Lösung der Judenfrage anbahnenden Zehnten VO zum Reichsbürgergesetz (10a S. 14).“

Insofern ist es kein Zufall, daß das anläßlich des Nürnberger Parteitages verkündete Reichsbürgergesetz⁵⁸ als Ordnungsnr. 10a noch vor dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Ordnungsnr. 11) in die Sammlung eingegliedert wurde, führte es doch die Unterscheidung von Staatsangehörigen und Reichsbürgern ein. Damit wurden deutsche Staatsangehörige, die nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ waren, nicht als Reichsbürger behandelt. Ihnen standen deshalb nicht mehr sämtliche politische Rechte zu. Betroffen waren davon deutsche Juden, Sinti und Roma sowie Schwarze.⁵⁹

Noch vor den Gesetzen zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich stellte Schönfelder auch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre⁶⁰ in die Textsammlung ein, mit dem Ehen sowie außerehelicher Verkehr zwischen Juden und „Ariern“ verboten und unter Strafe gestellt wurden.⁶¹ Entsprechende Grundsätze waren zwar schon zuvor von der Rechtsprechung teilweise aus dem Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung geschöpft worden.⁶² Gleichwohl haben die Nürnberger Gesetze einen neuen Radikalisierungsschub in der Verfolgungspraxis gegenüber jüdischen Mitbürgern eingeleitet.⁶³

Die „Arisierung“, also der verfolgungsbedingte Zugriff durch private Personen oder staatliche Stellen auf das Vermögen jüdischer Mitbürger, hat der NS-Staat seit Mitte 1938 – also noch vor der „Reichskristallnacht“ – gesetzlich geregelt,⁶⁴ nachdem freilich bereits große Teile des jüdischen Vermögens durch außergesetzliche Übergriffe entzogen waren. Trotz der praktischen Bedeutung hat Schönfelder lediglich deren Gesetzestitel in Fußnoten erwähnt und dies nicht einmal vollständig.

⁵⁸ Vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146).

⁵⁹ *Stuckart/Globcke*, Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung, Bd. 1, 1936, S. 55.

⁶⁰ Vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146).

⁶¹ Dieses Eheverbot hatte freilich bereits ein religiös motiviertes Vorbild seit dem Beschluß der Synode von Elvira (305). Überhaupt entsprachen diverse Verfolgungsakte des NS-Regimes vergleichbaren antijüdischen Grundsätzen des kanonischen Rechts; vgl. dazu nur die Zusammenstellung von *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, 1997, S. 17 f., ebenfalls abgedruckt bei *Küng*, Das Judentum. Die religiöse Situation der Zeit, 5. Aufl., 2006, S. 293 f.

⁶² Vgl. die bei *Rethmeier*, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden, Diss. jur., 1994, § 5 A.I. 2. herangezogene Rechtsprechung zur Anfechtung von „Mischehen“.

⁶³ Deshalb hat später die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung an den Erlaß der Nürnberger Gesetze eine Vermutung der Kollektivverfolgung geknüpft; vgl. Art. 3, 4 Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221).

⁶⁴ Vgl. allgemein zur Arisierung: *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, 1987; *Bajohr*, „Arisierung“ in Hamburg, 1987; aus dem zeitgenössischen Schrifttum etwa: *Hefermehl*, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, DJ 1938, 198 ff.; *ders.*, Das jüdische Unternehmen, DJ 1938, 988 ff.; *ders.*, Zur Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben, DJ 1941, 422 ff.; *Johanny*, Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft, DR 1940, 1045 f.; *Kiefersauer*, Die Juden in der deutschen Grund- und Wohnungswirtschaft, DJ 1939, 1270 ff.; *Scholl*, Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes, 1939.

Die Berücksichtigung der NS-Gesetze stellte *Schönfelder* zunehmend vor bearbeitungstechnische Probleme. Das NS-Regime änderte bereits vor der „Machtergreifung“ erlassene Gesetze zwar nur sporadisch.⁶⁵ Daneben sind zahlreiche Einzelgesetze erlassen worden, die ihrerseits häufig nur einige, erst in Durchführungsverordnungen konkretisierte Grundsätze regelten. Deren Inhalt hat *Schönfelder* in immer unübersichtlicher werdende Fußnoten verband. Damit die Textsammlung dennoch handhabbar blieb, hat er später nur noch Auszüge abgedruckt.

Maßgebliche Rechtsänderungen erfolgten seit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, dem bereits der „Anschluß“ Österreichs,⁶⁶ die „Heimkehr“ des Sudetensandes,⁶⁷ die Besetzung von Böhmen und Mähren⁶⁸ sowie die Eingliederung des Memellandes⁶⁹ und von Danzig⁷⁰ vorausgegangen waren. Kurz zuvor hatte *Schönfelder* noch eine Ergänzungslieferung herausgebracht und in deren im August 1939 verfaßten Vorwort ausgeführt:

„Erneut schlägt sich das Erstarken Großdeutschlands in den „Deutschen Reichsgesetzen“ nieder: nachdem erst die letzte Lieferung die Heimholung der Sudetendeutschen widerspiegelte, enthalten die vorliegenden Blätter bereits das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Reiche (19c) und den Erlaß des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren (19b); aus dem neuen Verzeichnis „Wiedergewonnene Reichsteile“ geht in jedem Einzelfalle hervor, ob und in welchem Umfange die in der Sammlung enthaltenen – auch nur erwähnten – Vorschriften in den neuen Reichsgauen und im Protektorat gelten bzw. durch eine andere Regelung ersetzt sind.“

In den „wiedergewonnenen Reichsteilen“ galten reichsdeutsche Regelungen allerdings nicht uneingeschränkt. Deshalb stellte *Schönfelder* seiner Textsammlung eine Übersicht der einzelnen deutschen Rechtsvorschriften voran, in der deren

⁶⁵ Insbesondere die geplanten Reformen zur Ablösung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ein Volksgesetzbuch (vgl. dazu: *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontinent, 9. Aufl., 2001, S. 198f.) oder des Strafgesetzbuchs durch ein Deutsches Strafgesetzbuch (vgl. dazu: *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen, Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., 2005, § 4, Rn. 12) sind nicht umgesetzt worden. Vielmehr wurden lediglich einige Grundsätze dieser Gesetze geändert, die als Einbruchstellen für die NS-Ideologie dienten. Prominentes Beispiel dafür ist die Ersetzung des Analogieverbots durch die Anordnung der Strafbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes oder „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden“ in § 2 RStGB; mit dem gesunden Volksempfinden hat der NS-Gesetzgeber auch an anderer Stelle operiert; vgl. nur §§ 240, 253, 330c RStGB, §§ 170a, 267a RStPO, § 48 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. August 1938 (RGBl. I S. 973); vgl. zur Nichtigkeit von letztwilligen Verfügungen deutschblütiger Erblasser zugunsten von Juden: Anordnung des Reichsjustizministers vom 24. September 1941 (Deutsche Justiz S. 958).

⁶⁶ Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237).

⁶⁷ Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1641).

⁶⁸ Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485).

⁶⁹ Vgl. Vertrag über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 22. März 1939 (RGBl. II S. 608) sowie Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 559).

⁷⁰ Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1547).

Inkraftsetzung in Gebieten außerhalb des Reichsgebietes in den Grenzen von 1937 vermerkt war. Diese wies zuletzt den stattlichen Umfang von 10 Druckseiten auf. Für Teile der von Deutschland besetzten Staaten brachte der Verlag Anfang 1943 aber eine eigene Loseblatt-Textsammlung heraus.⁷¹

Den schärfsten Grad der Radikalisierung in der NS-Gesetzgebung während des Zweiten Weltkrieges hat Schönfelder im Vorwort zu der von ihm zuletzt herausgegebenen, in Italien bearbeiteten Auflage⁷² folgendermaßen beschrieben:

„Seit der Herausgabe der 12. Auflage haben sich die in dem Bande enthaltenen grundlegenden Gesetze vielfach und einschneidend geändert. Vor allem sind im Strafgesetzbuch neue Möglichkeiten geschaffen worden, Verbrecher am kriegführenden deutschen Volke unschädlich zu machen und gewissenlose Volksgenossen nachhaltig zu erziehen; die Verfahrensordnungen wurden wiederholt im Sinne einer auf den totalen Krieg ausgerichteten Kräfteersparnis vereinfacht.“

So finden sich in der Textsammlung neben den Verschärfungen im Strafgesetzbuch etwa zu den im Abschnitt „Landesverrat“ zusammengefaßten Tatbeständen auch die unklar formulierten Vorschriften der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz,⁷³ der Verordnung gegen Volksschädlinge⁷⁴, der Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes⁷⁵ oder der Verordnung gegen Gewaltverbrecher.⁷⁶ Diese sahen auch die Todesstrafe vor, welche von den NS-Sondergerichten in großem Umfang jedenfalls seit der verlorenen Schlacht um Stalingrad selbst bei nur geringfügigen Vergehen verhängt wurde.⁷⁷ In der Textsammlung fehlte aber auch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz⁷⁸ nicht, kraft derer Juden, welche deportiert worden waren, die Staatsbürgerschaft sowie das gesamte Vermögen entzogen wurde.

Die schwersten Verbrechen des NS-Regimes – die Ermordung mehrerer Millionen Juden,⁷⁹ Hunderttausender Sinti und Roma⁸⁰ und Hunderttausender Behinderte,⁸¹ die Ermordung und „Umvolkung“ von Millionen Polen, Russen, Ukrainern und Angehörigen anderer slawischer Völker, die „Umerziehung“ gleichgeschlechtlich orientierter Männer, Zehntausende Menschenversuche, das Programm der „Vernichtung durch Arbeit“, die Versklavung von „Zwangsarbeitern“ und vieles mehr – waren freilich gesetzlich nicht geregelt. Sie wurden mit bürokratischer Akri-

⁷¹ Das Recht der besetzten Ostgebiete. Estland/Lettland/Litauen/Weißruthenien/Ukraine. Sammlung der Verordnungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften über Verwaltung, Rechtspflege, Wirtschaft, Finanzwesen und Verkehr mit Erläuterungen der Referenten, hrsg. von Gau-leiter Alfred Meyer.

⁷² Dieses Vorwort enthält die Unterschrift „Im Felde, Oktober 1943“.

⁷³ Vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1455).

⁷⁴ Vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679).

⁷⁵ Vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184).

⁷⁶ Vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

⁷⁷ Vgl. dazu nur: Roeser, Das Sondergericht Essen 1942–1945, Diss. jur., 2000, S. 107 ff., 149 f.

⁷⁸ Vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722).

⁷⁹ Vgl. dazu nur die Zusammenstellung bei Küng (Fn. 61), S. 336.

⁸⁰ Vgl. dazu nur: Kenrick/Puxon, Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, 1981; Rose/Weiss, Sinti und Roma im „Dritten Reich“, 1991.

⁸¹ Vgl. nur: Klee (Fn. 50).

bie aufgrund nicht veröffentlichter Verwaltungsanweisungen und -erlasse durchgeführt. Hinweise darauf finden sich deshalb auch im „Schönfelder“ nicht.

III. Nachkriegszeit unter alliierter Besatzungshoheit

Bereits die Ergänzungslieferung vom Oktober 1943 hat *Schönfelder* nicht mehr allein bearbeiten können. Deshalb bedankte er sich bei seinem Verleger und dessen Mitarbeitern für deren Unterstützung, weil den „Sachbearbeitern des Verlages ein viel höheres Maß verantwortungsvoller Arbeit und selbständiger Entschlüssen zu(komme) als je in Friedenszeiten“. Eine weitere Bearbeitung war ihm nicht mehr möglich.

Die Verhältnisse nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes ließen die Veröffentlichung einer neuen Auflage des „Schönfelder“ zunächst nicht zu. Grund dafür war nicht nur der Umstand, daß der Verlag keine Lizenz der Alliierten zur Publikation erhielt und zeitweilig nur als „Biederstein Verlag“ firmierte. Vielmehr fehlte es an Papier und Vertriebsmöglichkeiten. Unabhängig davon hatte sich das Recht mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch die alliierten Mächte⁸² wiederum einschneidend geändert, ohne daß sich immer entscheiden ließ, welche Rechtsnorm fortgalt. Daher konnte an eine Überarbeitung des „Schönfelder“ erst ab Sommer 1946 gedacht werden. Vorarbeiten dazu leistete *Walter Mallmann*, der *Schönfelder* bereits in den Kriegsjahren unterstützt hatte. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verlag wurde der gerade in den Verlag eingetretene, zuvor im Reichsjustizministerium tätige *Carl Hoeller*, der später zum versierten und hochgeschätzten Cheflektor avancierte,⁸³ mit der Überarbeitung der Textsammlung betraut. Er verfaßte im Januar 1947 offenbar auch das Vorwort zum ersten Teil der 14. Auflage, in dem es heißt:

„*Heinrich Schönfelder* ist seit 3. Juli 1944 in Italien vermißt. Nach Lage der Umstände besteht leider keine Hoffnung, daß er noch lebt. Die Neubearbeitung der Gesetzessammlung ist daher von dem Verlag übernommen worden. Er bemüht sich, die Sammlung auf ihrer alten Höhe zu halten und im Sinne ihres bisherigen Herausgebers weiterzuführen.“

Dabei knüpfte die Neuauflage nur an die Kriterien für die Zusammenstellung der Gesetzestexte und die Art ihrer Bearbeitung an. Dagegen war das gesamte Werk auszutauschen, nachdem die Alliierten Mächte zahlreiche NS-Gesetze ex-

⁸² Vgl. dazu Ziff. II. Proklamation Nr. des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte (MR-ABl. Nr. 2, S. 2); Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945 (ErgBl. Nr. 1 zum KR-ABl. S. 7); Ziff. I. Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates – Aufstellung des Kontrollrates – vom 30. August 1945 (KR-ABl. S. 4); Ziff. 1 Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 5. Juni 1945 (ErgBl. Nr. 1 zum KR-ABl. S. 10); näher zur Machtübernahme der Besatzungsmächte: *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 5. Aufl., 2005, S. 404 ff.

⁸³ Zu seiner Person näher: *Hans Dieter Beck*, Juristen im Porträt. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, 1988, S. 68 ff.

pressis verbis aufgehoben⁸⁴ oder generell angeordnet hatten, daß Rechtssätze nicht mehr angewandt werden durften, wenn dadurch Ungerechtigkeit oder Ungleichheit verursacht werde, weil jemand wegen seiner Beziehung zur NSDAP bevorzugt oder aufgrund seiner Rasse, seiner Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur NSDAP benachteiligt würde.⁸⁵ Damit bestätigten die Alliierten zwar auch, daß bis zum 8. Mai 1945 bestehendes, nicht außer Kraft getretenes Recht fortgelten sollte. Die in der Textsammlung enthaltenen und weiterhin gültigen Vorschriften hatte *Schönfelder* aber mit derart zahlreichen Verweisungen auf nicht mehr anwendbares Recht versehen, daß bei der nun notwendigen Bearbeitung des Werkes „kein Stein auf dem anderen bleiben“ konnte.

Außerdem änderte der Verlag die bisherige Konzeption. Wegen der Fortführung des „Sartorius“ als Sammlung des Staats- und Verwaltungsrechts entschloß er sich, diese Rechtsgebiete im „Schönfelder“ nicht mehr zu berücksichtigen. Insofern wurden seitdem lediglich noch die für Ausbildung und Rechtspraxis maßgeblichen zivil-, wirtschafts-, straf- und verfahrensrechtlichen Gesetze berücksichtigt. Dabei ließ der Verlag die von *Schönfelder* vorgesehenen Ordnungsnummern der weiterhin in der Sammlung enthaltenen Gesetze unberührt. So behielt auch das BGB die Ordnungsnummer 20. An die Stelle der bis 1945 unter den Ordnungsnummern 1–19 enthaltenen NS-Gesetze traten Vorschriften des Kontrollrates und der Militärregierung, in denen die Aufhebung von NS-Recht oder Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege und des Gerichtswesens geregelt waren. Aufgrund dieser neuen Textzusammenstellung erhielt der „Schönfelder“ den Untertitel „Sammlung des Zivil-, Straf- und Strafverfahrensrechts mit den einschlägigen Vorschriften des Kontrollrates für den täglichen Gebrauch“. Insgesamt war die notwendige Umgestaltung der Textsammlung derart umfangreich, daß sie nicht mit einer Ergänzungslieferung aufgefangen werden konnte. Vielmehr wurde die 1947 erschienene 14. Auflage des Werkes ab März 1947 in drei Teilen ausgeliefert.

Während der Besatzungszeit war der „Schönfelder“ noch in den vier Besatzungszonen einschließlich Berlin verwendbar, weil er fast ausschließlich solche Gesetze enthielt, die jedenfalls formal deutschlandweit fortgalten oder aber von den Alliierten für sämtliche Besatzungszonen und -sektoren erlassen worden waren. Gleichwohl dokumentierte die Textsammlung bereits in diesem frühen Stadium die Aufteilung Deutschlands in eine westliche und eine östliche Interessensphäre, wurden doch allein in den westlichen Besatzungszonen geltende Rechtsvorschriften – etwa diejenigen zur Währungsumstellung⁸⁶ – berücksichtigt,

⁸⁴ Vgl. Art. I Gesetz Nr. 1 der Militärregierung – Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts – (MR-ABl. Nr. 3, S. 2); Art. I Gesetz Nr. 1 des Kontrollrates – Aufhebung von Nazi-Gesetzen – vom 20. September 1945 (ABl.-KR S. 6).

⁸⁵ Vgl. Art. II Gesetz Nr. 1 der Militärregierung – Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts – (MR-ABl. Nr. 3, S. 2); Art. II Gesetz Nr. 1 des Kontrollrates – Aufhebung von Nazi-Gesetzen – vom 20. September 1945 (ABl.-KR S. 6).

⁸⁶ Insbesondere: Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) – Mitteilung der Bank der deutschen Länder 1948 Nr. 4 S. 1; Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) – WiGBL 1948 Beil. 5 S. 13 –.

nicht aber solche, die lediglich in der Sowjetischen Besatzungszone in Kraft gesetzt worden waren.

IV. Bundesrepublik Deutschland

Die am 12. Mai 1949 vollzogene Gründung der Bundesrepublik Deutschland⁸⁷ machte sich im „Schönfelder“ zunächst nicht wesentlich bemerkbar. Dort berücksichtigte gesetzliche Neuerungen bezogen sich vor allem auf Regelungen, die der Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges dienten. So erklären sich das die Wohnraumzwangsbewirtschaftung regelnde Wohnungsgesetz⁸⁸ oder das Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse⁸⁹ durch die weitgehend zerbombten deutschen Städte. Die „Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945“⁹⁰ beruhten auf dem Umstand, daß Hunderttausende Soldaten vermißt wurden. Im übrigen standen in den Anfangsjahren der Bundesrepublik der Aufbau der Wirtschaft und die Westintegration im Vordergrund. Dazu wurden die im „Schönfelder“ enthaltenen Gesetze allerdings zunächst kaum geändert.

Erst in der mit Stand vom 15. November 1952 erschienenen 21. Auflage, also nach dem Ende des Besatzungsregimes der Alliierten,⁹¹ wurde in der Textsammlung unter der Ordnungsnummer 1 das Grundgesetz eingestellt.⁹² Diese Entscheidung ist von Dr. *Klaus Tremel*⁹³ getroffen worden, der ab 1952 die Betreuung der Sammlung übernahm. Er blieb bis 1987 der für den „Schönfelder“ zuständige Lektoratsleiter, in dessen Aufgabenbereich auch die Entwicklung der Lehrbuchliteratur fiel. Mit großem Einsatz hat er sich der weiteren Zusammenstellung der Sammlung gewidmet. Schon bald fand er in *Inge Westermeier* eine versierte und sorgfältige Lektorin, welche die Sammlung über Jahrzehnte redaktionell bearbeitete.

Die zunehmende Bedeutung der Wirtschaft und die damit verbundenen Gefahren haben den Gesetzgeber bereits in den 1950er Jahren veranlaßt, diesen durch weitere gesetzliche Vorgaben zu begegnen. Hier sei dazu lediglich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957⁹⁴ verwiesen, welches der Kartellbildung von Wirtschaftsunternehmen entgegenzuwirken suchte. Aber auch im Bereich der Wohnungswirtschaft ging der Gesetzgeber neue Wege, etwa durch die Regelung von Wohnungseigentums- und Dauerwohnrechten.⁹⁵

⁸⁷ Vgl. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949.

⁸⁸ Gesetz Nr. 18 des Kontrollrates vom 8. März 1946 (ABl. KR S. 117).

⁸⁹ Vom 4. September 1950 (BGBl. S. 447).

⁹⁰ Art. 2 Verschollenheitsgesetz vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63).

⁹¹ Vgl. Art. 1 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1955 II S. 301, 305).

⁹² Trotzdem führte die Sammlung noch den Untertitel „Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts mit den einschlägigen Vorschriften des Kontrollrates und der Alliierten Hohen Kommission“.

⁹³ Vgl. näher zu seiner Person: *Hans Dieter Beck*, Juristen im Porträt. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 87 ff.

⁹⁴ BGBl. I S. 1081.

⁹⁵ Vgl. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

Mit der Anpassung der Gesetze an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hat sich der Gesetzgeber allerdings viel Zeit gelassen. Grund dafür war nicht zuletzt der Umstand, daß sich die Einsicht in die Notwendigkeit, die Grundrechte zu beachten, noch keineswegs flächendeckend durchgesetzt hatte. Vielmehr bestanden zum einen erhebliche Widerstände, das Unrecht des NS-Regimes als solches anzuerkennen und aufzuarbeiten,^{96, 97} zum anderen wurden dem Grundgesetz widersprechende, teils aus der Zeit vor der NS-Ära, teils aber auch vom NS-Gesetzgeber erlassene Vorschriften mit den Anschauungen der christlichen Kirchen verteidigt.⁹⁸

In der jungen Bundesrepublik gab es verfassungsrechtliche Defizite etwa im Familienrecht, das noch auf die patriarchalische eheliche Familie zugeschnitten war und den Gleichheitsanspruch der Frau und des nichtehelichen Kindes außer acht ließ, aber auch im Strafrecht, soweit es allein der Durchsetzung sittlicher Anschauungen, nicht jedoch dem Rechtsgüterschutz diente.⁹⁹ So hat die bundesdeutsche Justiz – bislang kaum beachtet – in Zehntausenden Fällen in die Menschenwürde strafrechtlich Verfolgter eingegriffen und deren Biographien zerstört.¹⁰⁰

⁹⁶ Dazu hat etwa *Hannah Arendt* (Die Nachwirkungen des Naziregimes. Ein Bericht aus Deutschland, abgedr. in: Ludz [Hrsg.], In der Gegenwart. Übungen im politischen Denken II, 2000, S. 38 ff.) bereits 1950 festgestellt: „Doch nirgends wird dieser Alptraum von Zerstörung und Schrecken weniger verspürt und nirgendwo wird weniger darüber gesprochen als in Deutschland. Überall fällt einem auf, daß es keine Reaktion auf das Geschehene gibt.“ Daneben machte sie „das auffälligste äußerliche Symptom einer tief verwurzelten, hartnäckigen und gelegentlich brutalen Weigerung, sich dem tatsächlich Geschehenen zu stellen und es zu begreifen“ aus; vgl. im übrigen nur den deutschen Kampf gegen die alliierten Rückerstattungsgesetze: *Schwarz*, in: Bundesminister der Finanzen (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S. 69 ff.; ein weiteres Detail ist der Umstand, daß die bundesdeutsche Justiz keinen Richter oder Staatsanwalt wegen zur NS-Zeit begangener Rechtsbeugung zur Verantwortung gezogen hat (vgl. *Friedrich*, Freispruch für die Nazi-Justiz, Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Dokumentation, 1998); diese Rechtsprechung hat der BGH erst anläßlich der Verurteilung von DDR-Richtern aufgegeben und bedauert (BGHSt 41, 317 [339 f.]).

⁹⁷ Bemerkenswert ist dabei, daß *Adenauer* in einem Brief an den Bonner Pastor Dr. *Bernhard Custodis* vom 23. Februar 1946 (auszugsweise abgedruckt bei *Küng* [Fn. 61], S. 302) die Mitschuld der Kirchen an der Katastrophe des NS-Regimes und an der Verletzung „der einfachen Gebote der Menschlichkeit“ erkannt hat und der Meinung war, daß es dafür „keine Entschuldigung“ gibt. Daraus zog *Adenauer* freilich die Konsequenz: „und darum schweigt man am besten.“

⁹⁸ Die Berufung auf die sittlichen Lehren der Kirchen war in der politischen Diskussion sowie in Rechtsprechung und Schrifttum weit verbreitet; vgl. nur die Berufung *Boschs* (FamRZ 1959, 406) auf die Lehren der katholischen Kirche bei seiner Kritik des Urteils des BVerfG zum Letztbestimmungsrecht des Vaters bei der elterlichen Sorge oder die Berufung des BVerfG gegenüber einer vom NS-Gesetzgeber erlassenen Strafnorm auf das Sittengesetz, das von den „Anschauungen der beiden großen Kirchen“ geprägt sei (BVerfGE 6, 389 [434]). Demgegenüber ist es historisch nicht haltbar, wenn *Hannah Arendt* in ihrem Vorwort zur zweiten Auflage von *Karl Jaspers* Schrift „Wohin treibt die Bundesrepublik“ (abgedr. in Ludz [Fn. 96], S. 64 ff.) die Behauptung aufstellt, nach 1945 sei kein neuer Staat entstanden.

⁹⁹ Vgl. nur: *Amelung*, Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, 1972, S. 318 ff.; *Roxin*, JuS 1966, 337 (381 f.); *Wasmuth*, FS Rehinder, 2002, S. 777 (791 ff.).

¹⁰⁰ Einen Teil dieser Strafverfolgungsakte hat der Deutsche Bundestag in einem einstimmig gefaßten Beschluß vom 7. Dezember 2000 (BT-Plenarprotokoll, 14. WP, 140. Sitz., S. 13738,

Betroffen waren etwa ehebrüchige Männer und Frauen, Vermieter, die Übernachtungen unverheirateter Personen bei den Mietern geduldet hatten, Männer wegen einverständlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen oder „Arbeitsscheue“.

Einen ersten, schon bald vom *BVerfG*¹⁰¹ nachgebesserten Anlauf zur Herstellung der Gleichberechtigung der Frau machte der Gesetzgeber mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957.¹⁰² Die gesetzliche Gleichstellung von unehelichen mit ehelichen Kindern erfolgte dagegen Jahrzehnte später.¹⁰³ Das reine Sittlichkeitsstrafrecht hat erst die seit der 1969 gewählte sozialliberale Koalition in einem sich über mehr als zwei Dekaden hinziehenden Reformprozeß aufgehoben.¹⁰⁴ Dagegen hat die Regierung *Adenauer* im aufkommenden „Kalten Krieg“ schon seinerzeit als rechtsstaatlich bedenklich eingestufte¹⁰⁵ Strafgesetze auf den Weg gebracht,¹⁰⁶ die vor allem gegen das politische Handeln von Kommunisten gerichtet waren.¹⁰⁷

Der Aufbau der Sozialen Marktwirtschaft, die Verständigung mit den Westmächten einschließlich der Grundlagen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im europäischen Rahmen, aber auch die deutsche Anerkennung des Staates Israel zählen zu den unbestreitbaren Leistungen der von *Adenauer* geführten Bundesregierungen, die im „Schönfelder“ freilich keinen Niederschlag gefunden haben. Dagegen dokumentiert dieser durchaus auch Gesetze, die in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik weiterhin rechtsstaatliche Defizite aufwiesen.

Die sozialliberalen Koalitionen unter den Bundeskanzlern *Brandt* und *Schmidt* haben seit 1969 nicht nur die Verständigung mit dem Ostblock gesucht. Vielmehr standen sie auch innenpolitisch für eine zunehmend um sich greifende Reformgesetzgebung, die der Liberalisierung, der Demokratisierung und dem weiteren Ausbau des Sozialstaates dienen sollte.¹⁰⁸ Zahlreiche dazu erlassene Gesetze betrafen

13745) als mit der Menschenwürde unvereinbar bezeichnet, ohne daraus aber weitere Schlußfolgerungen zu ziehen.

¹⁰¹ *BVerfG*, FamRZ 1959, 416 ff.

¹⁰² BGBl. I S. 609.

¹⁰³ Kindschaftsrechtsreform vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), Beistandsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846); Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968); Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666); zuvor war lediglich das die Ungleichbehandlung nicht beseitigende Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) erlassen worden.

¹⁰⁴ Als erstes Gesetz ist insofern das Erste Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) zu nennen; in der 4. und 5. Wahlperiode brachte die Regierung *Adenauer* dagegen den Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1962 (BT-Drucks. 4/650) ein, der weitgehend rückwärts gewandt war und dessen Begründung im Bereich des Sittlichkeitsstrafrechts eine deutliche Diskrepanz zum Grundgesetz aufwies.

¹⁰⁵ Vgl. nur: *Schneidewin*, JR 1954, 241 ff.; *Winterfeld*, NJW 1958, 745 ff.; *Heinemann/Posser*, NJW 1959, 121 ff.

¹⁰⁶ Vgl. nur §§ 88 ff. StGB in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739).

¹⁰⁷ Vgl. dazu nur die Prozeßschilderungen von *Posser*, Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968, 3. Aufl., 1999, S. 60 ff.; *Hannover*, Die Republik vor Gericht 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, 2. Aufl., 1998, S. 42 ff.

¹⁰⁸ Vgl. dazu nur die Regierungserklärung von Bundeskanzler *Willy Brandt* vom 28. Oktober 1969, in: *v. Beyme* (Hrsg.), Die großen Regierungserklärungen der deutschen Bundeskanzler von *Adenauer* bis *Schmidt*, 1979, S. 251 ff. sowie von Bundeskanzler *Helmut Schmidt* vom 17. Mai 1974, in: ebenda, S. 282 ff.

freilich das öffentliche Recht. Aber auch das Zivil- und Strafrecht sind in wesentlichen Bereichen grundlegend dem sich wandelnden Zeitgeist angepaßt worden. Wies etwa die umfassende Reform des Allgemeinen Teils des StGB¹⁰⁹ vorwiegend strukturelle und rechtssystematische Züge auf, belegen die seinerzeit politisch heftig umstrittenen Reformen des Sexualstrafrechts,¹¹⁰ der Strafbarkeit der Abtreibung¹¹¹ sowie der Landfriedens- und Demonstrationsdelikte¹¹² einen mehrheitlich gebilligten Paradigmenwechsel im Bewußtsein der bundesdeutschen Gesellschaft. Aufgrund der Rechtsprechung des *BVerfG*,¹¹³ das nicht länger bereit war, einen nicht vom Gesetzgeber verantworteten Strafvollzug hinzunehmen, wurde 1976 auch der Strafvollzug gesetzlich geregelt.¹¹⁴ Noch klarer zeichnete sich ein gesellschaftlicher Wandel im Bereich des Familienrechts ab. Davon zeugen etwa die Reformen der Rechte nichtehelicher Kinder,¹¹⁵ des Sorgerechts¹¹⁶ und insbesondere des Ehescheidungsrechts,¹¹⁷ bei dem das Verschuldens- durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt wurde.¹¹⁸ Daneben trat eine Stärkung der Rechte des Verbrauchers.¹¹⁹

Die von *Helmut Kohl* geführten Bundesregierungen, welche die Regierung unter Bundeskanzler *Helmut Schmidt* aufgrund eines Mißtrauensvotums vom 1. Oktober 1982¹²⁰ ablösten, haben – wenn auch wiederholt unter anderen politischen Vorzeichen – die Reformgesetzgebung noch intensiviert. Anlaß dazu waren neben den sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen auch Vorgaben durch EG-Richtlinien, die in deutsches Recht transformiert werden mußten. Während der 16jährigen Kanzlerschaft *Kohls* sind zahlreiche Gesetze im Kernbereich des Zivil- und des Strafrechts grundlegend geändert worden. Das HGB wurde um die Regelungen zur Handelsbilanz ergänzt¹²¹ und später tiefgreifend

¹⁰⁹ Vgl. Zweites Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717).

¹¹⁰ Vgl. Erstes Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), Viertes Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725).

¹¹¹ Vgl. Fünftes Strafrechtsreformgesetz vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213); dazu dann die korrigierende Entscheidungen des *BVerfG*, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 – (*BVerfGE* 39, 1 ff.); sowie Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – (*BVerfGE* 88, 203 [263 ff.]).

¹¹² Vgl. Drittes Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505).

¹¹³ *BVerfGE* 33, 1 ff.

¹¹⁴ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581).

¹¹⁵ Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

¹¹⁶ Vgl. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061).

¹¹⁷ Vgl. Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421).

¹¹⁸ Vgl. dazu näher den Beitrag von *Schwab*, S. 277 (292 ff.).

¹¹⁹ Vgl. etwa: Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317).

¹²⁰ Vgl. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nach Art. 67 des Grundgesetzes vom 28. September 1982 (BT-Drucks. 9/2004).

¹²¹ Vgl. Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

reformiert.¹²² Geradezu atemberaubend ist die Liste der das Aktiengesetz betreffenden Änderungsgesetze.¹²³ Eingehend geregelt wurde das Umwandlungsrecht.¹²⁴ Das neue Markengesetz¹²⁵ ersetzte das Warenkennzeichenrecht, die Insolvenzordnung¹²⁶ die noch als eines der Reichsjustizgesetze erlassene Konkursordnung. Der Reigen der Verbraucherschutzgesetze wurde erheblich erweitert,¹²⁷ das Familienrecht in zahlreichen Einzelbereichen neu gestaltet.¹²⁸ Und schließlich wurden die Strafraumen der Vermögensdelikte gegenüber denjenigen der Delikte gegen die Person harmonisiert.¹²⁹

Diese Reformfreudigkeit hat die im Herbst 1998 gewählte rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler *Schröder* nach anfänglichen Startschwierigkeiten nochmals gesteigert. Mit manchem hat man politische Akzente setzen wollen: Ausbau des Mieterschutzes¹³⁰ und vermeintlicher Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Personen durch das heftig umstrittene, inhaltlich mißglückte, vom *BVerfG*¹³¹ freilich nicht beanstandete Lebenspartnerschaftsge-

¹²² Vgl. Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474).

¹²³ Lediglich die umfangreicheren Reformgesetze waren: Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355); Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961); Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911); Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210); Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567); Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz) vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590); Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786); Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).

¹²⁴ Vgl. Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210).

¹²⁵ Vgl. Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

¹²⁶ Vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866).

¹²⁷ Vgl. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlicher Geschäfte vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 128); Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198); Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634); Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840); Gesetz über die Veräußerungen von Teilzeitznutzungsrechten an Wohngebäuden vom 26. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154); Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897).

¹²⁸ Vgl. nur Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) und Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familiennamensrechtsgesetz) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054).

¹²⁹ Vgl. Sechstes Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164).

¹³⁰ Vgl. Gesetz zur Neuregelung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

¹³¹ *BVerfGE* 105, 313 ff.; ebenso zuvor: *Wasmuth*, Der Staat 41 (2002), 47 ff.; später *ders.*, *Familia* 2003, 503 ff.; anders dagegen die Stellungnahmen zahlreicher Staats- und Zivilrechtslehrer; vgl. nur: *Pauly*, NJW 1997, 1955 ff.; *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393 ff.; *Roellecke*, NJW 2002, 2539 ff.; *Burgi*, Der Staat 39 (2000), 487 ff.; *Badura*, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 6, Rn. 56; *Braun*, JZ 2002, 23 ff.; *Kaiser*, JZ 2001, 617 ff.; *Pawlowski*, JZ 2000, 765 ff.

setz.¹³² Im übrigen aber legte die Regierung Schröder – wie schon zuvor die Regierung Kohl – einen Hang zur Austauschbarkeit und Beliebigkeit politischer Grundsätze an den Tag, der die Grenzen zwischen den Lagern der Parteien bis zur Unkenntlichkeit verwischte, wenn nicht gar in ihr Gegenteil verkehrte.¹³³ Überhaupt wurde das durch populärwissenschaftliche Massenproduktionen¹³⁴ und Schlagworte wie „Reformstau“, „Sanierungsfall Deutschland“ oder „notorische Reformunfähigkeit“ herbeigeredete Motto „nach der Reform ist vor der Reform“ vollends salonfähig.

So ließ sich auch die Anzahl der im „Schönfelder“ zu berücksichtigenden Reformgesetze sehen: Die vollständige Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,¹³⁵ das Unterlassungsklagengesetz,¹³⁶ das die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ersetzende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz¹³⁷ und dann die „Jahrhundertreformen“: die Schuldrechtsreform¹³⁸ sowie die Zivilprozeßrechtsreform,¹³⁹ der noch weitere Reformgesetze folgten.¹⁴⁰ Natürlich waren diese Gesetze nicht lediglich Reformen um der Reform willen,¹⁴¹ sondern brachten in vielen

¹³² Vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

¹³³ Paradigmatisch dafür ist die von der Regierung Schröder verabschiedete „Agenda 2010“ mit ihrem darin geforderten „Umbau des Sozialstaates“ sowie deren gesetzliche Umsetzung insbesondere durch die sog. Hartz-Gesetze.

¹³⁴ Vgl. nur: Sinn, Ist Deutschland noch zu retten?, 5. Aufl., 2004, S. 19 ff.; Miegel, Die deformierte Gesellschaft. Wie die Deutschen ihre Wirklichkeit verdrängen, 5. Aufl., 2006; beachte aber auch die grundsätzlich reformkritischen Töne bei Müller, Die Reformlüge. 40 Denkfehler, Mythen und Legenden, mit denen Politik und Wirtschaft Deutschland ruinieren, 2005, S. 19 ff., 24 ff., 33 ff., 49 ff., 53 ff., 63 ff.

¹³⁵ Vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414).

¹³⁶ Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz) vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173).

¹³⁷ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

¹³⁸ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3183).

¹³⁹ Vgl. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozeßreformgesetz) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887).

¹⁴⁰ Die umfangreicheren Änderungsgesetze waren: Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513); Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850); Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198); Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837).

¹⁴¹ Paradigma einer ausschließlich l'art pour l'art durchgeführten Reform ist aber die 1996 von der Kultusbürokratie beschlossene Rechtschreibreform, die trotz eines bislang kaum gekannten politischen Widerstandes durchgesetzt wurde, ohne auch nur ein aufgestelltes Reformziel im Ansatz zu verwirklichen. Deren Umsetzung hat Staat, Wirtschaft und Gesellschaft mehrere Milliarden Euro gekostet. Auch für den „Schönfelder“ war diese Reform von Bedeutung, mußten doch aufgrund ihres Markenzeichens, der antiquierten Heyse'schen, lediglich im Österreich des 18. und 19. Jahrhunderts verbreiteten, dann von der NS-Rechtschreibkommission wiederentdeckten und endgültig von der aus pseudowissenschaftlich agierenden Sprachakteuren zusammengesetzten Rechtschreibkommission wiederbelebten ss/ß-Schreibung größere Textpartien ausgetauscht werden.

Detailproblemen und Streitfragen Klarheit, wobei freilich auch neue Problemfelder geschaffen wurden. Dennoch kann wohl nicht bestritten werden, daß der Reformnutzen den Aufwand der Reformumsetzung nicht immer kompensiert hat. Im kollektiven Bewußtsein des Juristen wird daher vor allem der erhebliche Einsatz bleiben, der zu erbringen war, um die großen Reformgesetze der Regierung *Schröder* umzusetzen.

Jenseits konkreter Inhalte von Reformgesetzen der letzten Jahrzehnte läßt sich im übrigen eine generelle Entwicklung feststellen: Neue Gesetze und Änderungen bestehender Gesetze erfassen immer weitere Bereiche der Lebenswirklichkeit, unterwerfen diese zunehmend ausgefeilten Detailregelungen oder sollen die Lebenswirklichkeit in je kürzeren Abständen umgestalten. Das ständig gesteigerte Reformtempo gibt indes immer weniger Gelegenheit, erlassene Regeln umzusetzen und in der Praxis anzuwenden. Es bewirkt Unsicherheit und zunehmend Unwillen, sich mit der kaum mehr zu überblickenden Normenflut ernsthaft auseinanderzusetzen. Damit einher gingen weitere Defizite: Die Gesetze wurden weniger sorgfältig beraten. Wiederholt hat das Schönfelder-Lektorat die zuständigen Bundesministerien sogar auf offensichtliche Fehler der Gesetzestechnik hinweisen müssen. Weitaus gravierender freilich sind die Gesetzesmängel, die erst die Rechtspraxis und Rechtswissenschaft aufdecken. Und schließlich: Hinter Reformschlagworten wie „Verfahrensbeschleunigung“, „Entbürokratisierung“, „Liberalisierung“ oder „Privatisierung von Staatsaufgaben“ verbergen sich immer wieder Aspekte wie Reduzierung des Rechtsschutzes, Beschneidung subjektiver Rechte, Aufweichen der Autorität des Strafrechts oder Abwälzung staatlicher Verantwortung. Keines der Reformgesetze kann dabei als rechtsstaatlich unvertretbar eingestuft werden. Die Reformgesetzgebung der vergangenen 25 Jahre befördert aber einen schleichenden Prozeß, dem der Rechtsstaat nicht gleichgültig gegenüberstehen darf.

Die Reformfreudigkeit des Gesetzgebers blieb auch nicht ohne Folgen für den „Schönfelder“, führte sie doch zu einer erheblichen Umfangvermehrung. Im Laufe der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, also noch zu Zeiten, als der Gesetzgeber sich zu bescheiden wußte, hatte der Verlag die seit der ersten Auflage verwandte Frakturschrift durch die bereits längst übliche lateinische Schrift ersetzt und dabei das Schriftbild insgesamt durch vorangestellte tabellarische Änderungsübersichten sowie durch größere Zeilenabstände zwischen den einzelnen Paragraphen deutlich lesefreundlicher gestaltet. Der dadurch bedingte zusätzliche Umfang der Sammlung konnte zunächst durch Dünndruckpapier aufgefangen werden. Im Laufe der Jahrzehnte war das Lektorat dagegen gehalten, als weniger wichtig erachtete Gesetze aus der Sammlung herauszunehmen, weil der Schönfelderordner die umfangreicher werdenden Texte nicht mehr faßte. Da aber diese Gesetze in konsolidierter Fassung kaum mehr verfügbar waren, hat sich daran häufig eine eingehende Korrespondenz mit den Beziehern des „Schönfelder“ entwickelt, die inzwischen viele Aktenordner füllt.

Die Zeit seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat schließlich auch ihre Spuren im „Schönfelder“-Lektorat des Verlages hinterlassen: Nach jahrzehntelanger Tätigkeit als Lektoratsleiter trat Dr. *Klaus Tremel* 1987 in den Ruhestand und wurde vorübergehend durch seinen Nachfolger, Dr. *Holger Peres*, der schon

bald in die renommierte Rechtsanwaltskanzlei Beiten & Burkhard wechselte, ersetzt. Ende 1989 übernahm dann der Autor den Lektoratsbereich, in dem auch der „Schönfelder“ betreut wird und konnte sich dabei noch Jahre auf die zuverlässige Arbeit der Lektorin *Inge Westermeier* stützen. Ihr ist im Frühjahr 2000 die junge, tatkräftige Lektorin *Daniela Wallisch* gefolgt, die seitdem das operative Geschäft des „Schönfelder“ übernommen hat.

C. Die Zusatzbände: „DDR-Schönfelder“ und „Schönfelder-Ergänzungsband“

Nachdem der „Schönfelder“ die maßgeblichen Gesetze für das juristische Studium und die Rechtspraxis trotz erheblicher Umfangvermehrung nahezu 60 Jahre in nur einem Band versammelt hatte, traten 1990 und 2001 Rechtsentwicklungen ein, welche die Aufgabe dieses Konzepts notwendig machten: die deutsche Wiedervereinigung sowie die 2001 verkündeten Reformen des Schuld-, Miet- und Zivilprozeßrechts.

I. Deutsche Einheit und rechtliche Besonderheiten in den östlichen Bundesländern

1. Endzeit der DDR

Nach 40 Jahren deutscher Teilung hatten auch die in der Bundesrepublik Deutschland politisch Verantwortlichen nicht mehr mit einer baldigen Wiedervereinigung gerechnet.¹⁴² Selbst nach dem Sturz *Honeckers* und der damit in der DDR eingeleiteten politischen Wende im November 1989 ging man überwiegend noch von einem längeren Fortbestand zweier deutscher Staaten aus.¹⁴³ Insofern fanden am 18. März 1990 Wahlen zur DDR-Volkskammer statt. Im Anschluß daran verhandelten beide deutsche Regierungen lediglich über den Abschluß des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.^{144, 145}

¹⁴² Die Wiedervereinigung traf die Regierung *Kohl* deshalb unvorbereitet. Darauf sind auch die an sich vermeidbaren Fehlleistungen zurückzuführen, die sich bei der Ausgestaltung des Einigungsprozesses ergeben haben und deren wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Folgen bis heute nachwirken. Dazu zählen etwa die ökonomisch nicht gerechtfertigte Währungsumstellung von Mark der DDR auf Deutsche Mark im Verhältnis von 1:2, die zumeist undifferenzierte Übernahme des bundesdeutschen Rechts, dessen Standards das Rechts- und Wirtschaftsleben in den neuen Bundesländern überfordert haben, die staatswirtschaftliche Privatisierung und Zerschlagung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt, das nicht an die Durchführung benötigter Projekte gebundene Fördergebietgesetz oder die aus wahltaktischen Gründen erfolgte Einführung des Rückgabegrundsatzes für nicht verfolgungsbedingte Vermögensverluste.

¹⁴³ Bundeskanzler *Kohl* rechnete seinerzeit noch mit einem mehrere Jahre dauernden Prozeß; vgl. nur von *Plato*, Die Vereinigung Deutschlands- ein weltpolitisches Machtspiel. Bush, Kohl, Gorbatschow und die geheimen Moskauer Protokolle, 2002, S. 31.

¹⁴⁴ Vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537).

¹⁴⁵ Die Einschätzung von *Claus J. Duisberg*, des damaligen Leiters des „Arbeitsstabes Deutschlandpolitik“ im Bundeskanzleramt (in: *Duisberg*, Das deutsche Jahr, Einblicke in die Wiederver-

Vor diesem Hintergrund mußte sich auch der Verlag C.H. Beck darauf einstellen, daß es für einen gewissen Zeitraum noch zwei deutsche Rechtsordnungen geben werde. Das – rechtsstaatlich zunehmend geläuterte – Recht der DDR konnte dabei unmöglich in die allein für das bundesdeutsche Recht konzipierte Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ integriert werden. Zur Erschließung des sich nunmehr öffnenden Fachbuchmarktes in der DDR beschloß der Verlag daher, für das DDR-Recht eigene Textsammlungen zu produzieren. Dazu bot sich zunächst die Übernahme einer bereits seit längerem im Verlag Wissenschaft und Politik veröffentlichten, von *Dietrich Müller-Römer* begründeten und von *Erika Lieser-Trieblnigg* fortgeführten Loseblattausgabe „DDR-Gesetze“ an. Diese war aber noch ganz nach der Systematik des planwirtschaftlich-sozialistischen Rechts der DDR aufgebaut, das zunehmend keinen Bestand mehr hatte. Sie hätte also von Grund auf umgestaltet werden müssen. Deshalb entschied sich der Verlag für die Publikation zweier neuer Textsammlungen nach dem Muster des „Schönfelder“ und des „Sartorius“.

Nähere Kenntnisse über das DDR-Recht und seine sich nun schlagartig ändernde Struktur bestanden im Verlag jedoch nicht. Deshalb wurden für die Textsammlung „DDR-Schönfelder“ der Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz der DDR Dr. *Klaus Zieger* und Dr. habil. *Hans-Ulrich Hochbaum*, Professor an der Friedrich-Schiller Universität in Jena, als Herausgeber für das Vorhaben gewonnen. Die Veröffentlichung der neuen Textsammlung verlangte zudem ein recht ungewöhnliches Vorgehen. Telefonieren mit Stellen in der DDR war im Frühsommer 1990 noch ein schwieriges Unterfangen. Postläufe waren von unkalulierbarer Dauer. So blieb dem für den „DDR-Sartorius“ zuständigen Lektoratsleiter *Burkhard Schulz* und dem mit dem „DDR-Schönfelder“ befaßten Autor nur übrig, sich in einem für den Vertrieb des nun häufig erscheinenden DDR-Gesetzblattes eingerichteten Ladengeschäft in Berlin-Mitte in eine Schlange von an der neuen Gesetzgebung Interessierten einzureihen.

Das dann bereits im Juli 1990 erschienene Grundwerk des „DDR-Schönfelder“ enthielt neben den von den Regierungen *Modrow* und *de Maizière* erlassenen Privatisierungsgesetzen einschließlich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes¹⁴⁶ u. a. die nunmehr marktwirtschaftlich gewendeten Vorschriften für den Wirtschaftsverkehr. Insofern erlebten die am 5. Mai 1945 geltenden Fassungen des in der DDR niemals aufgehobenen Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes eine ungeahnte Renaissance. Das nur für den Wirtschaftsverkehr mit dem westlichen Ausland geltende Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge¹⁴⁷ wurde auch auf Rechtsverhältnisse innerhalb der DDR für anwendbar erklärt. Damit wurde das ganz auf die Durchsetzung von Planaufträgen ausgerichtete sog. Vertragsgesetz,¹⁴⁸ das die Beziehungen zwischen den „sozialistischen Wirtschaftseinheiten“

einigung 1989/1990, 2005, S. 219), mit der Währungsunion sei die faktische Einheit hergestellt worden, ist insofern allenfalls Ausdruck der Überzeugung der damaligen Bundesregierung, der Regierung der DDR die Bedingungen der Wiedervereinigung weitgehend vorgeben zu können, weil seinerzeit die Vereinbarungen zur deutschen Einheit noch ausstanden.

¹⁴⁶ Vom 29. Juni 1990 (GBl.-DDR I S. 642).

¹⁴⁷ Vom 5. Februar 1976 (GBl.-DDR I S. 61).

¹⁴⁸ Vom 25. März 1982 (GBl.-DDR I S. 293).

geregelt hatte, obsolet. Dagegen galt das wesentlich geänderte DDR-Zivilgesetzbuch,¹⁴⁹ das indes lediglich die Rechtsgrundlagen für vertragliche und außervertragliche Privatrechtsverhältnisse zwischen Bürgern untereinander sowie Bürgern und Betrieben, quasi-sachenrechtliche Bestimmungen sowie das Erbrecht enthielt, weiterhin. Von besonderer Bedeutung waren zudem das DDR-Arbeitsgesetzbuch,¹⁵⁰ das DDR-Familiengesetzbuch¹⁵¹ und das von der Ideologie der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ weitgehend gereinigte Strafgesetzbuch der DDR.¹⁵²

2. Einigungsvertrag und Rechtsangleichung

Die Eigenstaatlichkeit der DDR war trotzdem nur noch eine Episode. Bereits vor Abschluß des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990¹⁵³ war auf Initiative der amerikanischen Regierung¹⁵⁴ ein Durchbruch bei den sog. Zwei-plus-Vier Gesprächen anläßlich des Außenministertreffens vom 5. Mai 1990 in Bonn zur Herstellung der deutschen Einheit erzielt worden.¹⁵⁵ Seitdem wurden auch in der Bundesregierung konkrete Überlegungen zu einer baldigen Herstellung der deutschen Einheit angestellt.¹⁵⁶ Daß es dann zu einem geradezu überstürzten Beitritt der DDR kam, ist auf ein Vorstelligwerden des DDR-Ministerpräsidenten *de Maizière* bei Bundeskanzler *Kohl* in dessen österreichischem Urlaubsort am 1. August 1990 zurückzuführen, bei dem er angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage der DDR und der massenhaften Abwanderung von DDR-Bürgern in das Bundesgebiet vorgezogene gesamtdeutsche Wahlen am 14. Oktober 1990 verlangte und den am 3. Oktober 1990¹⁵⁷ wirksam werdenden Beitritt der DDR ankündigte.¹⁵⁸

Für den „DDR-Schönfelder“ hatte diese Entwicklung einschneidende Folgen, gab es doch künftig keine DDR mehr. Rechtliche Grundlage für die deutsche Wiedervereinigung und das seitdem im Gebiet der DDR einschließlich Berlin (Ost) geltende Recht war der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990,¹⁵⁹ der nur wenige Tage vor dem Beitritt

¹⁴⁹ Vom 19. Juni 1975 (GBl.-DDR I S. 465).

¹⁵⁰ Vom 16. Juni 1977 (GBl.-DDR I S. 185).

¹⁵¹ Vom 20. Dezember 1965 (GBl.-DDR 1966 I S. 1)

¹⁵² Vom 12. Januar 1968 (GBl.-DDR I S. 1).

¹⁵³ BGBl. II S. 537.

¹⁵⁴ Vgl. dazu nur die Vorlage des Ministerialdirektors *Teltschik* an Bundeskanzler *Kohl* vom 3. Mai 1990, abgedr. in: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, 1998, S. 1076f.

¹⁵⁵ Vgl. dazu nur die Vorlage des Ministerialdirigenten *Hartmann* an Bundeskanzler *Kohl* vom 5. Mai 1990, abgedr. in: Deutsche Einheit (Fn. 154), S. 1090ff.

¹⁵⁶ Vgl. nur die Aufzeichnung des Bundesministers des Innern vom 28. Mai 1990 – Grundstrukturen eines Staatsvertrages zur Herstellung der Deutschen Einheit –, abgedr. in: Deutsche Einheit (Fn. 154), S. 1151; *Duisberg* (Fn. 145), S. 219ff. sowie zur Darstellung des deutsch-deutschen Verhandlungsablaufs S. 253ff.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 23 GG in der bis zum 29. September 1990 geltenden, infolge von Art. 4 Nr. 2 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) aufgehobenen Fassung sowie Art. 1 Abs. 1 EVertr.

¹⁵⁸ Vgl. dazu sowie zur Verärgerung der Bundesregierung über diesen Schritt *de Maizières*: *Duisberg* (Fn. 145), S. 275ff.

¹⁵⁹ BGBl. II S. 889.

der DDR am 29. September 1990 in Kraft trat.¹⁶⁰ Dessen Regelungen und deren Struktur¹⁶¹ wurden die maßgeblichen Richtlinien für den Inhalt des „DDR-Schönfelder“, der wegen des Wegfalls der DDR als staatliches Gebilde in „Schönfelder II, Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze – Ergänzungsband für die neuen Bundesländer“ umbenannt werden mußte.

Der Einigungsvertrag hat im Beitrittsgebiet grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Damit war der „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auch dort die maßgebliche Textsammlung geworden. Es gab und gibt aber noch diverse Ausnahmen. Für einzelne Rechtsbereiche, etwa das Insolvenzrecht¹⁶² oder das Recht der Schwangerschaftsunterbrechung,¹⁶³ wirkte das DDR-Recht zunächst als partielles Bundesrecht fort. Mit dem Einigungsvertrag und später vom Bundesgesetzgeber sind zudem Gesetze erlassen worden – etwa zur Anpassung von Schuld- und Sachenrechtsverhältnissen in der DDR an die bundesdeutsche Rechtsordnung,¹⁶⁴ zur Wiedergutmachung von Unrechtsakten in SBZ und DDR¹⁶⁵ sowie zur Zuordnung bislang volkseigener Vermögenswerte¹⁶⁶ –, die allein im Beitrittsgebiet galten. Daneben mutierte DDR-Recht, etwa das DDR-Staatshaftungsgesetz,¹⁶⁷ aber auch zu Landesrecht, wenn die Materie nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von den Ländern zu regeln war.¹⁶⁸ Und schließlich sind für die Behandlung von Altfällen immer noch zahlreiche Rechtsquellen des außer Kraft getretenen DDR-Rechts von Bedeutung, darunter Normen, welche die DDR als der dirigistischen Planwirtschaft verhafteten, rechtsstaatswidrig agierenden Staat ausweisen.¹⁶⁹ Aus all diesen Rechtsquellen speist sich die Textsammlung „Schönfelder II“.

Im Laufe der Jahre sind die speziell für das Gebiet der ehemaligen DDR geltenden Vorschriften des Bundesrechts allerdings zumeist aufgehoben worden. Von

¹⁶⁰ Vgl. Art. 45 Abs. 1 EVertr.

¹⁶¹ Vgl. zum Regelungswerk des Einigungsvertrages näher: *Wasmuth*, DtZ 1990, 194 ff.

¹⁶² Vgl. Verordnung über die Gesamtvollstreckung (Gesamtvollstreckungsverordnung) vom 6. Juni 1990 (GBl.-DDR I S. 285).

¹⁶³ Vgl. Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1982 (GBl.-DDR I S. 89).

¹⁶⁴ Vgl. Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Bundesgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538); Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457); Art. 233, 237 EGBGB.

¹⁶⁵ Vgl. nur: Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889); Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814); Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311).

¹⁶⁶ Vgl. nur: Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

¹⁶⁷ Vom 12. Mai 1969 (GBl.-DDR I S. 34).

¹⁶⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EVertr.

¹⁶⁹ Vgl. nur das ausschließlich der Durchsetzung von Planaufgaben in der volkseigenen Wirtschaft dienende Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. März 1982 (GBl.-DDR I S. 293), das in der DDR-Rechtspraxis häufig mißbrauchte Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) vom 6. September 1950 (GBl.-DDR S. 965) oder die zahlreichen Rechtsgrundlagen, auf denen die sog. Industriereform beruhte.

Bedeutung ist jedoch weiterhin das Recht zur Wiedergutmachung wegen des dort im Zeitraum von 1933 bis 1990 verübten Unrechts. Es ist deshalb zunehmend in der Textsammlung des „Schönfelder II“ dokumentiert worden, zumal die wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen erst im Laufe der Zeit vollständig erlassen wurden und ein nachvollziehbares System erkennen ließen. Zudem ist es erst 2006 gelungen, bislang unveröffentlichte Rechtsgrundlagen der Verfolgung in der SBZ in Archiven zu sichten, welche teilweise neue Perspektiven für die Anwendung des geltenden Wiedergutmachungsrechts eröffnen.

Insofern dokumentiert der „Schönfelder II“ nun erstmals mehrere, bislang nicht bekannte Rechtsquellen, aus denen sich ergibt, daß die verharmlosend als „Industriereform“ bezeichnete Verfolgungsaktion keine Konfiskation der industriellen Produktionsmittel,¹⁷⁰ sondern eine Verfolgung im Rahmen der in der SBZ strafrechtlich betriebenen Entnazifizierung darstellte.¹⁷¹ Derartige Verfolgungsakte lösen damit einen Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung aus, der automatisch zur Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes¹⁷² und zur Begründung eines Rückgabe-¹⁷³ oder Erlösherausgabeanspruchs¹⁷⁴ führt. Damit dürfte aber auch der Verfolgungscharakter der sog. Bodenreform und ein sich daraus ergebender (straf-¹⁷⁵ bzw. verwaltungsrechtlicher) Rehabilitierungsanspruch nicht mehr bestritten werden können.¹⁷⁶ Schon deshalb ist der „Schönfelder II“ weiterhin ein wichtiges Handwerkszeug, das noch nach mehr als 15 Jahren dazu beiträgt, die Rechtsgrundlagen für die Korrektur dieses Kapitels der kommunistisch-stalinistischen Diktatur in der SBZ zu liefern, die neben der Einziehung des Betriebs- und Privatvermögens auch die Internierung der verfolgten Personen, Berufsverbote und die Aberkennung elementarer politischer und gesellschaftlicher Rechte umfaßte.

II. Jahrhundertreformen

Die Reformgesetze der Regierung Schröder sind zumeist nicht „vom Himmel gefallen“. Über eine Reform des Schuldrechts war bereits lange diskutiert worden. Vorüberlegungen dazu gehen auf Anregungen des 1978 tätigen Bundesministers der

¹⁷⁰ So die bisher ergangene Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte, die allerdings die tatsächliche Verfolgungssituation noch nicht ermittelt und die dafür einschlägigen Vorschriften nicht oder nicht vollständig berücksichtigt haben; vgl. nur: OLG Dresden, VIZ 2004, 551 f.

¹⁷¹ Die sich aufgrund der im „Schönfelder II“ dokumentierte Rechtslage ist bislang im Schrifttum nur ansatzweise aufgearbeitet worden. Wegen der besonderen Situation in Ostberlin vgl. dazu allerdings bereits: Wasmuth/v. Raumer, ZOV 2006, 103 ff.

¹⁷² Vgl. § 3 Abs. 2 StrRehaG, 1 Abs. 7 VermG.

¹⁷³ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG,

¹⁷⁴ Vgl. § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 6a Sätze 3 und 4 VermG.

¹⁷⁵ So jetzt erstmals LG Magdeburg, Beschluß vom 3. Januar 2007 – Reh 5642/06 und 5643/06 – für die Verfolgung eines Bauern mit einem Hof unter 100 ha, der durch Beschluß einer Bodenreformkommission wegen einer ihm unterstellten Mitgliedschaft in der SS als Nazi- und Kriegsverbrecher beschuldigt wurde.

¹⁷⁶ So aber häufig noch die Rechtsprechung des BVerwG; vgl. etwa: BVerwG, VIZ 1996, 90; BVerwGE 104, 84 (85 f.); BVerwG, VIZ 2000, 599; dagegen hat das BVerwG die Personenbezogenheit sowie den Straf- und Sühnecharakter der Verfolgungsmaßnahmen auch wiederholt dargelegt; vgl. etwa: BVerwGE 54, 140 (146 ff.) – Ribbentrop –; 99, 82 (85); BVerwG, VIZ 2000, 355 (357).

Justiz *Hans-Jochen Vogel*, dem vormaligen Münchener Oberbürgermeister,¹⁷⁷ zurück. Ihnen schlossen sich mehrere im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellte Gutachten¹⁷⁸ und eine jahrelange Grundlagenarbeit der Schuldrechtskommission an.¹⁷⁹ Mehrere in deutsches Recht umzusetzende EG-Richtlinien¹⁸⁰ nahm dann das Bundesjustizministerium unter *Herta Däubler-Gmelin* zum Anlaß, das Schuldrecht grundlegend neu zu gestalten. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz stellte die umfassendste Reform des BGB in seiner hundertjährigen Geschichte dar.

Im einzelnen führte das Reformgesetz eine neue Struktur der Verjährungsvorschriften ein, integrierte eine Anzahl separat geregelter Verbraucherschutzgesetze in das BGB, stellte einen neuen Grundtatbestand der Pflichtverletzung in den Mittelpunkt des Leistungsstörungenrechts und regelte zugleich die zuvor im BGB nicht erwähnten Leistungsstörungen der Positiven Forderungsverletzung, der culpa in contrahendo und der Störung der Geschäftsgrundlage, ordnete das Widerrufs- und Rückgaberecht neu und strukturierte das Kauf-, das Darlehens- und Kreditrecht sowie das Werkvertragsrecht um.¹⁸¹ Bereits zuvor hatte der Gesetzgeber das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 erlassen, welches den Mieterschutz ausweitete und die unübersichtlich gewordenen mietrechtlichen Vorschriften des BGB und des Miethöhegesetzes neu geordnet hat.

Die andere große Reform betraf die ZPO. Anläßlich des 61. Deutschen Juristentages war zwar untersucht und weitgehend verneint worden, ob eine zusätzliche zivilverfahrensrechtliche Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschränkung von Rechtsmitteln der Effektivität des Rechtsschutzes dienen könne.¹⁸² Dem Votum des DJT mochten sich die Bundesregierung und die Ländervertreter jedoch nicht anschließen. Deshalb wurde bereits im Dezember 1999 ein umfangreicher Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vor-

¹⁷⁷ Vgl. dazu die lesenswerte Darstellung: *Hans Jochen Vogel*, Die Amtskette, 1974.

¹⁷⁸ Vgl. dazu: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts (1981, 1983).

¹⁷⁹ Vgl. dazu: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts (1992).

¹⁸⁰ Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterrichtlinie) vom 25. März 1999 (ABl. EG Nr. L 171/12); Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (e-commerce-Richtlinie) vom 8. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 178/1); Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) vom 29. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 200/35).

¹⁸¹ Vgl. zur Schuldrechtsreform näher: *Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland*, Das neue Schuldrecht, 2002; *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 2002; *Ernst/Zimmermann* (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001; *Huber/Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, 2003; *Ehmann/Suschet*, Modernisiertes Schuldrecht, 2002; vgl. außerdem den Überblick von *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung 2002. Materialien, Texte, Dokumente, 2002, S. VIIff. sowie *Amann/Bambring/Hertel*, Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, 2003.

¹⁸² Vgl. *Gottwald*, Empfehlen sich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes Maßnahmen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschränkung der Rechtsmittel und des Zivilverfahrensrechts, Verhandlungen des 61. DJT 1996, Bd. I, Gutachten A, S. 1 ff.

gelegt, der als erlassenes Gesetz nahezu alle Verfahren in jeder Gerichtsinstanz änderte.¹⁸³

Beide Reformgesetze lösten ein erhebliches Informationsbedürfnis bei Studenten und nahezu allen Rechtspraktikern aus. Dabei bedingten sie auch, daß BGB und ZPO im „Schönfelder“ auszutauschen waren. Dennoch waren die Altfassungen nicht automatisch obsolet, sondern teilweise noch für einen längeren Zeitraum auf Altfälle anwendbar. Aus Platzgründen ließ der „Schönfelder“ aber den gleichzeitigen Abdruck von Alt- und Neufassungen nicht mehr zu.

In dieser Lage entschloß sich der Verlag C. H. Beck, einen „Schönfelder-Ergänzungsband“ zu konzipieren, dessen Kernbestand zunächst die noch geltenden Altfassungen von BGB und ZPO bilden sollten. Darüber hinaus wurden synoptische Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Gesetzesfassungen zur Verfügung gestellt, um dem Nutzer den Umgang mit dem neuen Recht zu erleichtern.

Der Ergänzungsband bot aber auch die Möglichkeit, weitere Rechtsnormen zu publizieren, die vor allem in der Rechtspraxis von Bedeutung sind und dennoch im „Schönfelder“-Hauptband nicht aufgenommen werden konnten. Die bisherige Entwicklung des „Ergänzungsbandes“ hat gezeigt, daß für beide seiner Funktionen ein besonderes praktisches Bedürfnis bestand und weiterhin besteht.

Der „Schönfelder-Ergänzungsband“ bringt inzwischen zusätzliche Rechtsquellen zu allen wesentlichen im „Hauptband“ berücksichtigten Rechtsgebieten. Dabei beschränkt er sich nicht auf deutsche Gesetze im materiellen Sinn, sondern enthält zudem internationale und europarechtliche Normen sowie untergesetzliche Rechtsquellen, aber auch reine Arbeitshilfen. So finden sich dort zusätzliche Vorschriften etwa zum Miet- und privaten Baurecht, zum Arbeits- und Familienrecht, zum Straf- und Strafverfahrensrecht sowie zum deutschen und internationalen Zivilverfahrensrecht. Darüber hinaus ist das Recht der juristischen Berufe (Richter, Rechtsanwälte, Notare) ausschließlich im Ergänzungsband enthalten. Und auch das Grundgesetz wurde dorthin „verbannt“. Dies geschah freilich nicht aus mangelndem Respekt vor der Verfassung, wie einige Nutzer des „Schönfelder“ mutmaßten, sondern allein aus Platzgründen, zumal das Grundgesetz im Zusammenhang mit dem Zivil- und Strafrecht in der täglichen Praxis nur gelegentlich zu Rate zu ziehen und ohnehin in der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Textsammlung des „Sartorius“ an prominenter Stelle abgedruckt ist. Die Ordnungsziffer 1 ist im Gesamtwerk des „Schönfelder“ ohnehin beibehalten worden.

D. Die elektronische Medienwelt: Schönfelder-CD und Beck-Online

Die elektronischen Medien¹⁸⁴ haben die Verbreitung von Gesetzestexten revolutioniert. Ihre Vorteile gegenüber gedruckten Ausgaben liegen auf der Hand: Elektronisch können Gesetze praktisch tagesaktuell zur Verfügung gestellt werden, weil die

¹⁸³ Vgl. zu den Inhalten der Zivilprozeßreform nur den Überblick von *Rimmelspacher*, Zivilprozeßreform 2002, S. VII ff.

¹⁸⁴ Vgl. zu deren Entwicklung im Bereich der juristischen Literatur den Beitrag von *Hoeren*, S. 1173 ff.

Notwendigkeit, sie in einem Band oder in einer Ergänzungslieferung zusammenzufassen, zu setzen, zu drucken und zu binden, entfällt. Für die Arbeit des Juristen ist dieser Vorzug in Zeiten ständiger Reformen von besonderem Wert. Ein Zugriff auf die gesuchte Gesetzespassage kann gegenüber dem herkömmlichen Stichwortverzeichnis durch eine intelligente Verlinkung erleichtert werden. Für die elektronische Verbreitung von Gesetzestexten gibt es praktisch keine Umfangsbegrenzungen, die für gedruckte Ausgaben und Sammlungen charakteristisch sind. Und schließlich: Im Vergleich zu Loseblattausgaben ist ein Nachsortieren nicht erforderlich.

Elektronische Gesetzestexte haben aber auch Nachteile, selbst nachdem diese nicht mehr nur gegen hohe Entgelte, sondern kostengünstig, wenn nicht gar kostenlos¹⁸⁵ angeboten werden. Längere Arbeit am Bildschirm ist ermüdend. Die Gesetzestexte stehen lediglich in der flüchtigen Form des elektronischen Mediums zur Verfügung. Häufig läßt sich gar nur eine einzige Rechtsvorschrift aufrufen, ohne daß deren gesetzliches „Umfeld“ aufscheint. Beim Ausdruck entsteht eine unübersichtliche „Zettelwirtschaft“, die einem konzentrierten Arbeiten eher im Wege steht.

Obgleich die Nutzung elektronischer Gesetzestexte inzwischen recht beliebt ist, bleibt die Verwendung von gedruckten Gesetzeswerken dennoch verbreitet. Viele Juristen nutzen beide Medienformen parallel und verbinden so deren jeweiligen Vorteile. Unter gewissen Umständen ist ein Zugriff auf elektronische Gesetzestexte auch „kraft Natur der Sache“ ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz in juristischen Staatsprüfungen.

Die Bedeutung von elektronisch zur Verfügung gestellten Gesetzestexten hat der Verlag bereits früh erkannt und entsprechend den Markt bedient. Auch dafür stand der „Schönfelder“ Pate. Dies gilt vor allem für die zunächst vertriebene „Schönfelder-CD“. Sie erschien erstmals 1995 und wurde im zeitlichen Rhythmus der Loseblatt-Ergänzungslieferungen durch Editionen aktualisiert. Sie bot bereits einige Vorteile: die Verlinkung von Stichworten und die Berücksichtigung zusätzlicher Gesetzestexte. Dabei mutierte sie schon bald zur CD „Schönfelder plus“. Als solche enthielt sie etwa zusätzliche Vorschriften zum Gewerblichen Rechtsschutz. Heute sind auf dieser CD die Rechtsquellen der beiden Loseblattbände „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ und „Schönfelder-Ergänzungsband“ sowie diverse zusätzliche Gesetze und Verordnungen abrufbar.

Gegenüber den tatsächlichen Möglichkeiten der elektronischen Medien hat die CD allerdings einen entscheidenden Nachteil und konnte sich daher am Markt auch nur in begrenztem Umfang durchsetzen: Eine Aktualisierung findet lediglich zwei- bis viermal jährlich statt. Diese Beschränkung gilt für Online zur Verfügung gestellte Texte nicht. Daher hat der Verlag Gesetzestexte, insbesondere solche, die dem Nutzer aus dem „Schönfelder“ und anderen wichtigen Textsammlungen vertraut sind, in seine Produktlinie „Beck-Online“ integriert.¹⁸⁶ Diese seit Mai 2001 existierende große Online-Bibliothek wird in Form von Fachmodulen und Ein-

¹⁸⁵ So etwa der von der Juris GmbH betriebene Gesetzesdienst des Bundesministeriums der Justiz.

¹⁸⁶ Vgl. allgemein zu Beck-Online die Beiträge in diesem Band von *Hans Dieter Beck*, S. 1191 ff. und *Hoeren*, S. 1173 ff.

zeldokumenten („Beck-Online Treffer“ mit Recherchemöglichkeiten in der gesamten Datenbank) angeboten.

Die Online-Datenbank umfaßt inzwischen mehr als 8000 Gesetze einschließlich der Inhalte der Standard-Textsammlungen des Verlages. Die „Schönfelder“-Texte sind so in unterschiedlicher Zusammenstellung in diversen Rechtsmodulen jedenfalls monatsaktuell verfügbar: „Zivilrecht plus“, „Miet- und Wohnungsrecht plus“, „Familienrecht plus“, „Handels- und Gesellschaftsrecht plus“, „Gewerblicher Rechtsschutz plus“, „Insolvenzrecht plus“ oder „Strafrecht plus“. Die Nutzung dieser Module bietet auch wegen der Verlinkung der dort enthaltenen Kommentare, Handbücher oder Zeitschriften einen unproblematischen Zugriff auf die Gesetzestexte, ohne daß ein längeres Suchen in unterschiedlichen gedruckten Werken erforderlich wäre. Bezogen werden kann aber auch allein das Gesetzesmodul „Schönfelder, Deutsche Gesetze, mit Ergänzungsband“ mit über 230 Vorschriften aus Zivil-, Straßenverkehrs-, Arbeits-, Straf- und Verfahrensrecht inklusive von Synopsen zur Schuldrechts-, Mietrechts-, ZPO-, Kostenrechts- und UWG-Reform.

E. Der Export: Gesetzessammlungen im Ausland

Das Konzept des „Schönfelder“, die für die juristische Ausbildung und die Rechtspraxis besonders wichtigen Gesetze des Zivil-, Wirtschafts-, Straf- und des dazugehörigen Verfahrensrechts in einer Loseblattausgabe zusammenzufassen und ständig aktualisiert zu vertreiben, hat sich inzwischen längst auch in anderen Staaten Europas durchgesetzt. Daran ist der Verlag C.H. Beck jeweils in unterschiedlicher Weise beteiligt.

I. Bydlinski, Österreichische Gesetze

Vorreiter für die Verbreitung der „Schönfelder“-Idee im Ausland war Österreich. Grund dafür war eine enge Verbundenheit des Verlages C.H. Beck mit dem führenden juristischen Fachbuchverlag Österreichs, der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß einer der früheren Geschäftsführer, Dr. *Anton C. Hilscher*,¹⁸⁷ seine ersten Verlagserfahrungen bei C.H. Beck gesammelt hat. So lag eine Zusammenarbeit auch bei Loseblatt-Gesetzesausgaben, bei denen der Verlag C.H. Beck über besondere Fertigkeiten verfügt, für den österreichischen Markt nahe.

Als Herausgeber der Textsammlung „Österreichische Gesetze“ wurde der bedeutende Ordinarius Dr. Dr. h. c. *Franz Bydlinski*, Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Universität Wien, gewonnen, der mit dem Verlag im Mai 1979 einen Herausgebervertrag schloß. Er stellte in enger Abstimmung mit dem „Schönfelder“-Lektorat in München eine Textsammlung zum österreichischen Zivil- und Strafrecht einschließlich des entsprechenden Verfahrensrechts¹⁸⁸ nach den für den „Schönfelder“ maßgeblichen Kriterien zusammen.

¹⁸⁷ Heute Präsident des Hauptverbandes des österreichischen Buchhandels.

¹⁸⁸ Für das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat wenig später der Salzburger Ordinarius *Schäffer* eine entsprechende Loseblatt-Textsammlung herausgegeben.

Die Erarbeitung dieser Textsammlung hat das Lektorat seinerzeit schon deshalb über Monate hinweg beschäftigt, weil zunächst anhand des österreichischen Bundesgesetzblattes zahlreiche Änderungen oft bereits recht betagter Gesetze nachvollzogen werden mußten. Das Grundwerk des „Bydlinski“ erschien dann trotzdem – wenn auch in zwei Tranchen – im April 1980 und Juni 1981 und wurde seitdem mit 41 Ergänzungslieferungen in Österreich durch den Manz-Verlag vertrieben. Mit dessen Geschäftsleitung, namentlich den Herren Dr. *Hilscher* und später Dr. *Wolfgang Pichler*, wird ein angenehmer und anregender Austausch gepflegt. Die Textsammlung wird zudem in Deutschland vertrieben, denn sie ist nicht nur für den mit dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsrecht befaßten Juristen, sondern auch für die wissenschaftliche Arbeit des Rechtsvergleichers interessant. Dazu sei nur darauf hingewiesen, daß das österreichische ABGB bereits am 1. Juni 1811 erlassen wurde, also beinahe 90 Jahre vor dem BGB in Kraft trat und – zurückgehend auf den Einfluß insbesondere von *Franz von Zeiller* – nach den Grundsätzen des Vernunftrechts aufgebaut ist.¹⁸⁹ Im übrigen orientiert sich der österreichische Gesetzgeber häufig am deutschen Recht, geht aber auch immer wieder aufschlußreiche eigene Wege.¹⁹⁰

Franz Bydlinski als langjähriger Herausgeber der Sammlung hat diese Funktion im Jahre 2003 an seinen Lehrstuhlnachfolger Professor Dr. *Martin Schauer* übergeben. Dieser hat das Werk zunächst behutsam überarbeitet und insbesondere um europarechtliche Vorschriften zum Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren ergänzt. Aufgrund der auch in Österreich immer umfangreicher werdenden Gesetze wird die Sammlung ab 2007 in zwei übersichtlichen Bänden erscheinen.

II. *Rehbinder/Zäch, Schweizerische Gesetze*

Die Idee, eine Textsammlung nach dem Muster des „Schönfelder“ für die Schweiz zu veröffentlichen, entstand während eines Telefonats zwischen dem Zürcher Ordinarius *Manfred Rehbinder* und dem Autor. Eigentlich sollte nur eine Neuauflage des von *Hubmann* begründeten Juristischen Kurzlehrbuchs „Urheberrecht“ besprochen werden, das *Rehbinder* seit der 7. Auflage (1991) fortführt. Irgendwie schweifte die Unterhaltung aber ab und erstreckte sich auch darauf, daß in der Schweiz keine ständig aktualisierte, einbändige Ausgabe des maßgeblichen Bundesrechts greifbar war. Sogleich begeisterte sich *Rehbinder* für den Gedanken eines Schweizer „Schönfelder“. Da er freilich deutscher Staatsbürger ist, gewann er als zusätzlichen Mitherausgeber *Roger Zäch*, ebenfalls Professor in Zürich, als Mitherausgeber, der ihm das operative Geschäft indes vollständig überließ. Für den Vertrieb des „Rehbinder/Zäch“ in der Schweiz fanden sich nach Verhandlungen mit

¹⁸⁹ Vgl. dazu nur: *Schlosser* (Fn. 65), S. 137.

¹⁹⁰ Jüngstes Beispiel ist der Erlaß des Bundesgesetzes, mit dem u. a. das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch umbenannt und geändert wird (Handelsrechts-Änderungsgesetz) – österr. BGBl. 2005 I Nr. 120 –, welches das in Österreich aufgrund der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1999) und der entsprechenden Kundmachung (GBlÖ Nr. 86/1939) geltende (deutsche) Handelsgesetzbuch weitgehend abgelöst hat.

dem Verleger Dr. *Rudolf Stämpfli* und der Prokuristin *Inge Hochreutener* gleich zwei Verlage: die Verlag Stämpfli und Cie. AG¹⁹¹ in Bern und die Helbing & Lichtenhahn Verlag AG in Basel.

Die Schweizer Rechtsordnung brachte es aber mit sich, daß sich die Textzusammenstellung nicht unbedingt nach dem „Schönfelder“ ausrichten konnte. Lediglich eine geänderte Systematik war erforderlich, soweit in der Schweiz neben dem Zivilgesetzbuch¹⁹² ein Obligationenrecht¹⁹³ gilt. Ersteres regelt das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht, während letzteres neben den Regelungen des Schuldrechts auch die Vorschriften über den Handelsverkehr, die Bestimmungen über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, das Handelsregister, das Firmenrecht, die kaufmännische Buchführung sowie das Wertpapierrecht enthält. Wichtiger aber ist, daß in der Schweiz die Gesetzgebungskompetenz für das Prozeßrecht grundsätzlich nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt.¹⁹⁴ Da es deshalb 26 unterschiedliche Zivil- und Strafprozeßordnungen gibt, war es unmöglich, diese im „Rehbinder/Zäch“ aufzunehmen. Dagegen enthält die Sammlung auch die wichtigsten Bundesvorschriften des öffentlichen Rechts.

III. Textsammlungen in osteuropäischen Staaten

Die Beendigung der Herrschaft der kommunistischen Regime in den osteuropäischen Ländern blieb nicht auf das Gebiet der DDR beschränkt. Als Folge der von Staatspräsident *Michail Gorbatschow* in der UdSSR verkündeten Prinzipien „Glasnost“ und „Perestrojka“ bekannten sich die meisten Satellitenstaaten der Sowjetunion zu den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Dabei war der Systemwechsel etwa in Polen und der Tschechoslowakei bereits vollzogen, als die Präsidenten Rußlands, der Ukraine und Weißrußlands am 8. Dezember 1991 die Auflösung der UdSSR beschlossen, die dann aufgrund eines weiteren Beschlusses des Obersten Sowjet vom 26. Dezember 1991 zum Jahresende erfolgte.¹⁹⁵

In der früheren Volksrepublik Polen hat der Erosionsprozeß spätestens mit der Gründung der Streikbewegung und Gewerkschaft „Solidarnosc“ im Jahre 1980 begonnen, die auch nach ihrem Verbot im polnischen Untergrund weiter aktiv blieb. Vom 6. Februar bis zum 5. April 1989 kam es zu Gesprächen am „Runden Tisch“ von Vertretern der PVAP und der gesellschaftlichen Opposition. Dort wurde durch die Vereinbarung eines Mehrparteiensystems, der Garantie freier Wahlen, der Wiedermehrzulassung der „Solidarnosc“ und der Einrichtung unabhängiger Gerichte der Übergang zur postkommunistischen Dritten Republik vollzogen.

¹⁹¹ Heute: Stämpfli Verlag AG.

¹⁹² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

¹⁹³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220, AS 27, 317 und BS 2, 199).

¹⁹⁴ Art. 122 Abs. 2, Art. 123 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, AS 1999, 2556 und BBl. 1999, 7948).

¹⁹⁵ Vgl. dazu näher: *Hildermeier*, Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, 1998, S. 1052ff.

Nach den Wahlen im Sommer 1989 gelang es der PVAP nicht mehr, ihren Kandidaten, General *Kiszczak*, als Ministerpräsidenten zu installieren. Vielmehr wurde erster nichtkommunistischer Ministerpräsident der der Solidarnosc nahestehende *Tadeusz Mazowiecki*, dem in kurzen Abständen andere mit der Solidarnosc verbundene Kandidaten im Amt nachfolgten.

Die Tschechoslowakei war nach dem von Parteichef *Alexander Dubcek* geführten „Prager Frühling“ des Jahres 1968 unter *Gustav Husak* in Stagnation und Resignation verfallen. Dennoch entstand 1977 die Bürgerrechtsbewegung „Charta 77“ unter Führung von *Vaclav Havel*. Sie ergriff seit 1988 die Initiative zu anti-kommunistischen Aktionen, die – gestützt auf die Reformen *Gorbatschows* in der UdSSR – in mehrtägige Demonstrationen mündete. Daraufhin trat die kommunistisch geführte Regierung zurück. Neuer Staatspräsident wurde *Vaclav Havel*.

Die politischen Umwälzungen in Polen und der Tschechoslowakei eröffneten auch dem Verlag C.H. Beck die Möglichkeit, durch die Publikation von juristischer Literatur zum rechtsstaatlichen Aufbau beider Länder beizutragen. Er hat sich schon bald entschlossen, in Warschau und Prag juristische Fachverlage zu gründen: Wydawnictwo C.H. Beck sp.Z.o.o. und Nakladatelstvi C.H. Beck.¹⁹⁶ Einer der ersten Schwerpunkte der neuen Verlagsprogramme waren Textsammlungen für die jeweiligen Rechtsordnungen nach dem Vorbild des „Schönfelder“. Da die neuen Verlage mit polnischen und tschechischen Mitarbeitern erst aufgebaut werden mußten, sind die ersten Verlagsproduktionen noch von Verlagsmitarbeitern aus München ins Werk gesetzt worden.

1. Polskie Ustawy

Auch unter der Herrschaft des Kommunismus ist der Kontakt von Rechtswissenschaftlern in Polen zu Kollegen im westlichen Ausland nicht abgebrochen. Die Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ war daher vielen polnischen Zivil- und Strafrechtslehrern bekannt und die Bereitschaft, ein entsprechendes Werk für das politisch gewendete Polen zu begründen, war groß.

Mit den Erfahrungen, die mit dem „DDR-Schönfelder“ und dem „DDR-Sartorius“ gesammelt worden waren, haben *Burkhard Schulz* und der Autor auch die Begründung von entsprechenden Textsammlungen in Polen initiiert. Als Herausgeber der polnischen Sammlung für das Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht wurde bald der renommierte Zivilrechtslehrer Professor Dr. *Zbigniew Radwanski* an der Universität Posen (Posnan), Vizepräsident der polnischen Akademie der Wissenschaften, gewonnen, der diese Aufgabe zunächst gemeinsam mit *Stanislaw Lautsch-Bendkowski*, Direktor der Rechtsabteilung im Ministerrat, und später mit *Janina Panowicz-Lipska* übernahm. Die Zusammenstellung der Textsammlung „Polskie Ustawy“ und die redaktionelle Bearbeitung der Texte erfolgte freilich mit eingehender Unterstützung aus dem Münchner Lektorat, die mehrere Reisen nach Posen erforderlich machte. So erschien – gesetzt in Warschau und gedruckt zunächst noch im schwäbischen Nördlingen – das rund 2250 Seiten starke Grundwerk der ersten polnischen Loseblatt-Gesetzessammlung nach nur wenigen Mona-

¹⁹⁶ Vgl. dazu näher den Beitrag von *Hans Dieter Beck*, S. 1191.

ten im Frühjahr 1993. Dabei konnten bereits zahlreiche Rechtsänderungen der nachkommunistischen Gesetzgebung berücksichtigt werden, ohne daß aber flächendeckend ein neues Recht in Kraft gesetzt gewesen wäre.

Die Arbeit an den ersten beiden Ergänzungslieferungen hat noch der Autor begleitet. Danach hatte sich bereits der in Warschau gegründete Verlag hinreichend etabliert. Zudem war den Herausgebern die Arbeit zur Aktualisierung des Werkes vertraut, so daß die weitere Entwicklung der Sammlung ganz in polnische Hände gelegt werden konnte. Der Verlag in Warschau hat 1998 unter der redaktionellen Verantwortung von *Anna Tenerowicz* zudem eine broschierte Studentenausgabe der „*Polskie Ustawy*“ mit 50 Gesetzen vertrieben.

Seit dem Erscheinen der „*Polskie Ustawy*“ hat die polnische Gesetzgebung freilich ein Reformtempo vorgelegt, das allein bis 2005 rund 100 Ergänzungslieferungen der Sammlung erforderlich machte. Jährlich rund 10 Ergänzungslieferungen bringen das Loseblattsystem an seine Grenzen und überfordern den Bezieher wegen des damit verbundenen Aufwandes des Einsortierens. Insofern ist es sicherlich auf die enorme Reformgesetzgebung in Polen, aber auch auf die zeitlich erst späte Einführung von Loseblattsammlungen dort zurückzuführen, daß unter polnischen Juristen der Zugriff auf elektronische Gesetzestexte bereits wesentlich verbreiteter ist als in Deutschland.

2. Ceske Zakony

Die Suche nach möglichen Herausgebern für eine Textsammlung in der Tschechoslowakei stellte sich als problematisch dar, waren die zur Zeit der politischen Wende tätigen Rechtswissenschaftler doch häufig eng mit dem alten kommunistischen System verbunden und nicht ohne weiteres in der Lage, sich auf das kommende Recht einzustellen. Insofern kam es *Burkhard Schulz* und dem Autor zugute, daß *Petr Bohata* als Referent am Institut für Ostrecht in München tätig und zugleich bereit war, eine solche Loseblattsammlung herauszugeben. In München verfügte er aber kaum über die maßgeblichen Gesetzestexte, die für die Sammlung hätten bearbeitet werden können. Er konnte auch auf keine eigenen Mitarbeiter zurückgreifen. So wurde in Prag eine Hand voll Studenten gefunden, mit denen im Hotel „*Diplomat*“ mit Schere und Farbstiften unter Anleitung der – natürlich nicht tschechisch sprechenden Münchener Lektoratsleiter – die Manuskripte für das Grundwerk der „*Ceskoslovenske Zakony*“ zusammengestellt und bearbeitet wurden.

Als solche erschien die Textsammlung 1992, ohne daß ihr mit diesem Titel freilich eine längere Fortführung beschieden gewesen wäre. Denn bereits zum 1. Januar 1993 fand die CSR nach Verhandlungen der beiden Protagonisten *Vaclav Klaus* und *Vladimir Meciar* ihr Ende und zerfiel in zwei Staaten: Tschechien und die Slowakei. Daher mußte die Textsammlung umbenannt werden und erschien unter dem Titel „*Ceske Zakony*“. Damit traf sie freilich nur noch auf einen kleineren Markt.

Inzwischen war auch ein Verlag in Prag installiert. Da die Sammlung weiterhin nicht vom Münchener Ostinstitut aus aktualisiert werden konnte, übernahm die Leiterin des Verlages, *Helena Valkova*, die Mitherausgabe neben *Petr Bohata*. Dies

erwies sich schon deshalb als unerlässlich, weil auch der tschechische Gesetzgeber wegen der notwendigen Anpassung der Rechtsordnung an rechtsstaatliche und marktwirtschaftliche Grundsätze sowie zur Vorbereitung auf den Beitritt des Landes in die Europäische Union nicht untätig geblieben ist. Das Ergebnis: Ein Band der Gesetzessammlung reichte schon bald nicht mehr aus und mußte durch einen weiteren Band ergänzt werden. Von beiden Bänden sind inzwischen zusammen bereits rund 90 Ergänzungslieferungen erschienen.

F Fazit

Wie kaum ein zweites juristisches Werk spiegelt der „Schönfelder“ Höhen und Tiefen der vergangenen 75 Jahre deutscher Rechtsgeschichte wider, nimmt er doch Bezug auf einen Zeitraum, wie er unterschiedlicher nicht sein könnte: die schlimmste Barbarei, die je von Deutschland ausging, einerseits sowie eine in der deutschen Geschichte singulär lang andauernde Friedenszeit, mit (im Westen) weitgehend rechtsstaatlich ausgerichteten Verhältnissen andererseits. Die Episode des kommunistischen Regimes in SBZ und DDR wird darüber hinaus im Band „Schönfelder II“ jedenfalls in Auszügen dokumentiert. Die Idee, die zentralen Gesetze des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts in einem kompakten Textband zusammenzufassen, hat schließlich auch auf mehrere Staaten des benachbarten Auslands ausgestrahlt und dort inzwischen bekannte Textsammlungen entstehen lassen.

Aufgrund seiner häufigen Verwendung in den unterschiedlichsten juristischen und außerjuristischen Berufssparten war und ist der „Schönfelder“ darüber hinaus ein zentrales Medium zur Verbreitung geltender Gesetze, diente und dient damit in bedeutendem Umfang der Um- und Durchsetzung der bestehenden Rechts-, aber auch der vergangenen Unrechtsordnung und ist so selbst zu einem Dokument der Zeitgeschichte geworden.

Beide Funktionen nimmt der „Schönfelder“ im Vergleich zu manch anderem juristischen Werk allerdings nur unvollkommen wahr. Zum einen ist die Textsammlung aufgrund ihrer Publikation als Loseblattausgabe lediglich von flüchtigem dokumentarischem Wert. Mit dem Austausch von Blättern ist der unaktuell gewordene Gesetzesstand nicht mehr greifbar, sondern landet im Papierkorb. Eine Sammlung der inzwischen weit über 100 unterschiedlichen Dokumentationsstände dürfte dagegen selten sein. Vollständig ist wohl nur das verlagseigene Archiv. Dies freilich wird sich ab dem Frühjahr 2007 ändern, wenn neben den Loseblattausgaben – wie bereits in der Anfangsphase des „Schönfelder“ – wieder gebundene Bände vertrieben werden.

Zum anderen enthält der „Schönfelder“ eine bloße Dokumentation von gesetztem Recht, ohne selbst Stellung zu beziehen oder gar eigene Entwürfe des geltenden Rechts zu entwickeln. Ebenso wie der strikte Gesetzespositivismus ist er damit den Vorgaben des Gesetzgebers ausgesetzt. Ihm geht deshalb, abgesehen von der Auswahl der abgedruckten Gesetze, jedes die Rechtswirklichkeit gestaltende Element ab, das jedenfalls im Ansatz charakteristisch für andere juristische Werke – Monographien, Lehrbücher, Kommentare oder Handbücher – ist.

Dennoch: Der „Schönfelder“ ist auch mehr als 75 Jahre nach seiner ersten Auflage das Markenzeichen des Juristen, dessen primäres Handwerkszeug im Umgang mit dem deutschen Recht nun einmal der Gesetzestext ist. Klare Kriterien für die Auswahl von Gesetzestexten erarbeitet zu haben, die auch für die heutige Arbeit des Studenten der Rechtswissenschaften und des Rechtspraktikers noch von Bedeutung sind, ist das bleibende Verdienst *Heinrich Schönfelders*. Und darauf, daß der „Schönfelder“ wie kein ein anderes Werk über mehr als sieben Jahrzehnte für Zuverlässigkeit und Qualität des Gesetzestextes bürgt, können Verleger und Verlag – so meine ich – ein wenig stolz sein.

